

SPIELMANIPULATIONEN UND WETTBETRUG IM FUßBALLRECHT

YENER ÜNVER

Yeditepe University, Faculty of Law, Istanbul, Türkei
yener.unver@yeditepe.edu.tr

Die Manipulation von Sportspielen, illegale Wettaktivitäten und die Vergabe unlauterer Vorteile an Sportbeteiligte durch regelwidriges Spielverhalten fallen in den Bereich des Strafrechts. Die grundlegenden Probleme im Sportrecht beschränken sich nicht auf Doping oder Gewalttaten; vielmehr betrifft die Manipulation von Sportspielen zu deren unlauterer Beeinflussung, die Bestechung von Spielern oder Schiedsrichtern sowie illegale Wetten, deren Beihilfe und Förderung die gesamte Gesellschaft. Es handelt sich nicht bloß um eine Frage des Privatrechts, etwa wenn einem Zuschauer das Recht auf ein faires und unvorhersehbares Sportereignis durch sein bezahltes Eintrittsgeld vorenthalten wird. Dabei darf nicht vergessen werden, dass das Strafrecht, neben den beträchtlichen illegalen Gewinnen, auch eine zentrale Rolle beim Schutz des individuellen Rechts auf Selbstverwirklichung und des gesellschaftlichen Rechts auf einen Beitrag zur persönlichen Entwicklung durch Unterhaltung und Sport spielt. In jüngster Zeit hat der Einsatz von Informationstechnologien als Werkzeuge bei diesen Straftaten (illegale Manipulationen) zu einem signifikanten und grenzüberschreitenden Anstieg der in diesem Bereich begangenen Straftaten geführt. Diese umfangreichen illegalen Finanzgewinne ziehen mitunter eine Kettenreaktion neuer rechtlicher Probleme nach sich, die von Terrorismusfinanzierung bis hin zu Geldwäsche reichen.

DOI
[https://doi.org/
10.18690/um.pf.1.2026.12](https://doi.org/10.18690/um.pf.1.2026.12)

ISBN
978-961-299-176-0

Schlüsselwörter:
Türkisches Sportrecht,
Spielabsprachen,
illegale Wetten,
Korruption im Sport,
Disziplinarmaßnahmen im
Sport

DOI
[https://doi.org/
10.18690/um.pf.1.2026.12](https://doi.org/10.18690/um.pf.1.2026.12)

ISBN
978-961-299-176-0

Keywords:

match-fixing in sports,
illegal sports betting,
the crime of money
laundering,
corruption in sports,
the fair play rule in football

MATCH-FIXING AND BETTING FRAUD IN FOOTBALL LAW

YENER ÜNVER

Yeditepe University, Faculty of Law, Istanbul, Türkiye
yener.unver@yeditepe.edu.tr

The manipulation of sporting events, illegal betting, and the granting of unfair advantages through rule violations fall within the scope of criminal law. Sports law extends beyond doping and violence to address match-fixing, bribery of athletes, coaches, or referees, illegal betting, and involvement in or facilitation of such activities. These offenses undermine both the integrity of sport and public confidence in sporting competitions, giving them significant societal implications. Their legal consequences are not limited to private law or to spectators being deprived of a fair and unpredictable contest despite purchasing admission. Criminal law serves a broader public purpose by protecting the integrity of sport, safeguarding the public interest, and preserving opportunities for self-realization and personal development through fair competition. In recent years, advances in information and communication technologies have facilitated match manipulation and illegal betting, contributing to a sharp increase in transnational criminal activity. The substantial illicit profits generated by these offenses frequently finance other forms of organized crime, including money laundering, corruption, tax evasion, and, in some cases, terrorist financing.



University of Maribor Press

1 Allgemein

Um das Thema dieses Artikels aus der Perspektive des türkischen Rechts besser zu verstehen, ist es notwendig, kurz einige historische Informationen und einige konkrete Fälle im Zusammenhang mit illegalen Sport- und Wettaktivitäten zu erwähnen.

Die grundlegendste Voraussetzung für das Überleben des modernen kommerziellen Sports ist die Ungewissheit. Zuschauer kaufen Tickets und abonnieren Übertragungen, solange sie glauben, dass der Ausgang des Spiels nicht vorherbestimmt ist und sich der Kampf auf dem Spielfeld natürlich entwickelt. Dieses Prinzip der „Ungewissheit“ ist im türkischen Fußball – wie auch weltweit, insbesondere in den letzten Jahren – ernsthaft bedroht. Die Zuschauer investieren Zeit und Geld in Spiele, weil sie ein Spiel mit ungewissem Ausgang erwarten, dass von der Mannschaftsleistung und dem Glück abhängen kann. Unfaire Praktiken dieser Art täuschen und verführen jedoch genau diese Erwartungshaltung. Das Konzept der „Integrität des Spiels“ wird durch die Einmischung von Akteuren außerhalb des Spielfelds (Wettunternehmen und Manipulatoren) in das Spiel stark untergraben.

In der Türkei waren Spielmanipulation, Bestechungszahlungen und illegale Wetten bis 2013 nicht als Straftaten im Sinne von Bestechungszahlungen geregelt. Solche Handlungen wurden zumeist durch Disziplinarmaßnahmen und Sanktionen geahndet, sofern sie gegen die einschlägigen Disziplinarbestimmungen verstießen.¹ Seit den 2010er Jahren ist ein zunehmender Trend zur Regulierung dieses Themas als Straftat im technischen Sinne zu beobachten. Im Gegensatz zur Rechtsprechung von Ländern wie Deutschland und der Schweiz² kannte das türkische Justizsystem keine Praxis der Bestrafung von Tätern (selbst wenn solche Handlungen mit Verbrechen wie Betrug oder Vertrauensbruch vergleichbar waren).

In diesem Sinne wurde die erste rechtliche Regelung mit den Änderungen an Artikel 5 des Gesetzes Nr. 7258 über die Regelung von Wetten und Glücksspielen bei Fußball- und anderen Sportwettbewerben vom 29. April 1959 durch Artikel 3 des Gesetzes Nr. 6495 vom 12. Juli 2013 umgesetzt. Nach diesem Datum wurden illegale

¹ Siehe Özocak, 2024, S. 234 ff.

² Vgl. Ünver, 2007, S. 543, 544 und 545; Koch, 2004, S. 15 ff.; Rehberger & Flachsmann, 2004, S. 27 ff.; Günter, 2004, S. 61 ff.

Glücksspielaktivitäten zu einer Straftat, die neben disziplinarischen Sanktionen auch mit Geldstrafen geahndet wird. Kurz nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wurden zahlreiche Personen wegen illegaler Glücksspielaktivitäten angeklagt; einige Beispiele werden im Folgenden aufgeführt. Nach Inkrafttreten des oben genannten Gesetzes zur Kriminalisierung illegalen Glücksspiels wurden zahlreiche Strafverfahren eingeleitet, insbesondere in den ersten 15 Jahren. Viele dieser Aktivitäten wurden jedoch anfangs mit traditionellen Methoden durchgeführt. In den letzten acht Jahren hat sich jedoch gezeigt, dass diese Aktivitäten organisiert und grenzüberschreitend stattfinden und Informationssysteme genutzt werden, um ein breites Publikum zu erreichen. Das Problem beschränkt sich nicht mehr nur auf einige wenige Fälle von „disziplinlosen Fußballern“, sondern ist eng mit illegaler Einkommensgenerierung, organisierter Wirtschaftskriminalität und Geldwäsche verknüpft.

Eine weitere Entwicklung, die etwa zur gleichen Zeit stattfand, war die Kriminalisierung von Spielmanipulationen und der Zahlung von Leistungsprämien durch Artikel 11 des Gesetzes Nr. 6222 über die Verhütung von Gewalt und Unruhen im Sport vom 31. März 2011. Zu einem späteren Zeitpunkt wurden einige Absätze des zuvor genannten Artikels 11 aufgrund verschiedener neu aufgetretener Bedürfnisse und insbesondere aufgrund der weit verbreiteten und vielfältigen Art und Weise, wie diese Verbrechen begangen wurden, geändert; dem Artikel wurden zahlreiche Bestimmungen hinzugefügt, die sich nicht nur auf das materielle Strafrecht, sondern auch auf das Strafprozessrecht beziehen. Zwar gab es in den 2010er Jahren auch strafrechtliche Ermittlungen wegen Spielmanipulation und Bestechung, wenn auch in kleinerem Umfang und mit Beteiligung vieler Einzelpersonen und Vereine, doch sind diese Taten heute viel weiterverbreitet, betreffen eine größere Anzahl von Personen auf verschiedenen Plattformen und werden organisiert begangen. Jedes Jahr werden zahlreiche Verfahren eingeleitet, um strafrechtliche Sanktionen festzulegen. Anfänglich stellte die Schwierigkeit, Beweise zu erbringen und zu sichern, ein Hindernis dar. Dank der Zusammenarbeit durch internationale Mechanismen und der rechtlichen Regelung strafrechtlicher Maßnahmen und Ermittlungsmethoden, die den Justizbehörden zur Verfügung gestellt werden, ist die Bekämpfung dieser Verbrechen jedoch effektiver geworden. Zweifellos verhindern diese Entwicklungen nicht, dass diese Verbrechen auf unterschiedliche Weise begangen werden. Probleme in der Wirtschaftsstruktur des Landes, das Streben nach schnellem und einfachem Geld, der Einsatz schwer erkennbarer Software, die mithilfe von Informationstechnologie und Internet-Tools

im Internetumfeld eingesetzt werden kann, sowie die zunehmende grenzüberschreitende Begehung dieser Verbrechen zeigen, dass diese Straftaten weiterhin begangen werden, wenn auch in veränderter Form und ohne Rückgang. Die in diesem Aufsatz behandelten Verbrechen zählen zu den am häufigsten begangenen und organisierten Verbrechen in der Türkei und werden von den Justizbehörden untersucht.

2 Beispiele aus aktuellen Fällen

Etwa fünfzehn Jahren sind vergangen, seit die Spielmanipulationen am 3. Juli 2011 begannen. Mehrere Angeklagte, darunter der ehemalige Präsident des Fenerbahçe-Sportclubs, A.Y., der ehemalige Manager İE., AB. und AÇ., die im Zuge der Ermittlungen festgenommen und vor dem 13. Istanbuler Schwurgericht angeklagt worden waren, wurden am 6. November 2020 vom Vorwurf der Spielmanipulation und der Bestechung mit Prämien freigesprochen. Der Prozess um die Spielmanipulationen im Fußball endete mit den Freisprüchen, die von der 5. Strafkammer des Obersten Berufungsgerichts bestätigt wurden. Obwohl Fenerbahçe sich in der Saison 2011/12 direkt für die UEFA-Champions League qualifiziert hatte, durfte der Verein aufgrund von Ermittlungen wegen Spielmanipulation nicht an europäischen Wettbewerben teilnehmen. Unmittelbar nach dem Ausscheiden in den Play-offs zu Beginn der Saison 2013/14 verhängte die UEFA eine zweijährige Sperre gegen Fenerbahçe für alle europäischen Wettbewerbe.³

Im Herbst 2025 veröffentlichten türkische Medien zahlreiche Berichte, in denen behauptet wurde, dass viele Athleten (vorwiegend Fußballspieler), Manager, Schiedsrichter und Mitglieder anderer Sportvereine, die mehrheitlich türkische Staatsbürger waren, an illegalen Online-Wetten oder Spielmanipulationen beteiligt gewesen seien. Die meisten dieser Berichte betrafen sowohl strafrechtliche Ermittlungen der Staatsanwaltschaften als auch Disziplinarverfahren der Sportverbände (insbesondere des türkischen Fußballverbands). Der Türkische Fußballverband (TFF) hat zum Beispiel in einem Fall über seine Disziplinarkommission für Profifußball die im Rahmen der Wettermittlungen verhängten Strafen bekanntgegeben. Gemäß den Beschlüssen der 22. Sitzung der Disziplinarkommission für Profifußball vom 31. Oktober 2025 wurden 149

³ Siehe Naci Top, 2014.

Schiedsrichter für 8 bis 12 Monate gesperrt. Von den 571 Schiedsrichtern, die an illegalen Wetten beteiligt waren, handelte es sich bei 371 um Schiedsrichter in Profiligen. Laut den Behauptungen sollen einige Schiedsrichter allein über 18.000 Wetten abgeschlossen haben, während 42 Schiedsrichter Wetten auf über 1.000 Fußballspiele platziert haben. 149 Schiedsrichter, denen Wetten vorgeworfen wurden, erhielten Berufsverbote zwischen 8 bis 12 Monaten.⁴

In denselben Monaten berichtete die Presse auch über zahlreiche umfassende strafrechtliche Ermittlungen, sowohl im Bereich der individuellen als auch der organisierten Kriminalität. Um diese kurz zusammenzufassen, wurde zum Beispiel Mitglieder der „Yolyemezler-Bande“, die in vier Provinzen mit Zentrum in Istanbul illegale Wettgeschäfte betrieb, festgenommen. Im Rahmen dieser Ermittlungen der Abteilung für organisierte Kriminalität der Staatsanwaltschaft Bakırköy (Istanbul) führten Teams der Abteilung für Cyberkriminalität Untersuchungen durch. Die Analyse der Verdächtigen ergab, dass sie organisiert agierten, kriminelle Verhandlungen führten, integrierte Systeme mit Wettanbietern einrichteten, illegale Wetten über sogenannte „ausländische Finanzinstitute“ abwickelten und ein Transaktionsvolumen von 1,5 Milliarden Lira aufwiesen. Hinzu wurden im Zuge der Ermittlungen Geldtransfers im Zusammenhang mit illegalen Wetten, kriminelle Gespräche und Kontobewegungen identifiziert. 33 Mobiltelefone, 30 SIM-Karten, drei Festplatten, ein USB-Stick und Speicherkarten, die mutmaßlich bei den Straftaten verwendet wurden, wurden beschlagnahmt. Es wurde festgestellt, dass Erträge aus illegalen Wetten und Wucherkrediten über die O.... Elektronik Para A.Ş. (O.... Electronic Money Inc.) gewaschen wurden. Die Geldwäsche erfolgte über Unternehmen, die mit der in London ansässigen A. Global Holding verbunden sind. Im Zuge der Ermittlungen wurden in zeitgleichen Operationen gegen zehn Verdächtige und sieben Unternehmen Vermögenswerte im Wert von insgesamt 402 Millionen Lira beschlagnahmt. Der türkische Einlagensicherungsfonds (TMSF) setzte einen Treuhänder für die O... Elektronik Para A.Ş. ein.⁵

Übrigens hat ganz neulich *Papara Elektronik Para AG.* (=Papara), das nach Ermittlungen wegen illegaler Wetten unter Zwangsverwaltung gestellt wurde, seine Betriebserlaubnis verloren. Die türkische Zentralbank gab in einer im (offiziellen) Amtsblatt veröffentlichten Mitteilung bekannt, dass *Paparas* Lizenz als Finanzinstitut

⁴ Siehe: Medyascope: <https://medyascope.tv/> (abgerufen am 31. Oktober 2025).

⁵ Siehe: Hurriyet: <https://www.hurriyet.com.tr/> (abgerufen am 24. Oktober 2025).

widerrufen wurde. Verdächtige, darunter der Firmeninhaber A.F.K., wurden festgenommen, da Papara die Begehung des Verbrechens der „illegalen Wetten“ begünstigt haben soll. Mit der Veröffentlichung der Mitteilung im Amtsblatt durch die Zentralbank wurde Papara, die Lizenz als E-Geld-Institut, die ihm durch den Beschluss Nr. 6862 der Bankenaufsichtsbehörde vom 21. April 2016 und gemäß Artikel 15, 18, 2 und 19 des Gesetzes Nr. 6493 über Zahlungs- und Wertpapierabwicklungssysteme, Zahlungsdienste und E-Geld-Institute erteilt worden war, widerrufen. Innenminister A.Y. gab bekannt, dass 32 Verdächtige bei illegalen Wettgeschäften gefasst wurden und dass auf deren Konten Transaktionen im Wert von 524,5 Millionen TL festgestellt wurden.⁶

In der Türkei laufen Ermittlungen gegen mehr als 150 Schiedsrichter und rund 1.000 Fußballspieler. Der Wettskandal im türkischen Fußball hat auch die Provinz erreicht. Der Vorwurf ist illegale Wetten und Manipulation. Viele Spieler wurden gesperrt. Zum Beispiel hat der Viertligist Ağrıspor ein Problem wegen demselben Vorwurf: 20 Spieler sind mittlerweile gesperrt. Die Mannschaft muss nun mit Jugend- und Leihspielern aufgefüllt werden, um den Spielbetrieb aufrechtzuerhalten. Das angestrebte Ziel, der Aufstieg in die dritte Liga, ist in weite Ferne gerückt. Die Mannschaft liegt nach den Turbulenzen der letzten Wochen auf Platz elf, nur wenige Punkte von der Abstiegszone entfernt. Vor kurzem wurde bekanntgegeben, dass drei weitere Spieler für mindestens 45 Tage gesperrt werden.⁷

Nach den jüngsten Medienberichten wurden im Zuge einer Untersuchung des türkischen Fußballverbands (TFF), welche die letzten fünf Jahre umfasst, 510 Personen wegen illegaler Wettaktivitäten zur Einleitung disziplinarischer Maßnahmen an den Disziplinarausschuss für Profifußball (PFDK) verwiesen. Wie aus dieser Überweisungsentscheidung hervorgeht, beschränken sich illegale Wettaktivitäten, die ebenfalls einen Disziplinarverstoß darstellen, nicht auf Fußballer, Trainer und Schiedsrichter, sondern werden auch von anderen Fachleuten, die innerhalb des Fußballverbandes tätig sind, häufig begangen. Laut dieser Entscheidung haben sich 510 Angestellte von Profiligen, die als Physiotherapeuten, psychologische Leistungsberater, Masseure, Gerätewarte, Übersetzer, Ärzte und Ernährungswissenschaftler tätig waren, in den letzten fünf Jahren an illegalen Wetten beteiligt. Da diese Handlungen zweifellos eine Straftat

⁶ Vgl. <https://www.papara.com/> (abgerufen am 12. Dezember 2025).

⁷ Rosch, 2025.

darstellen, obliegt die Durchführung der strafrechtlichen Ermittlungen den Justizbehörden und werden von den zuständigen Behörden geprüft.⁸

Diese Straftaten werden nicht nur in der Türkei, sondern auch im Ausland oder teils im Inland, teils im Ausland (transnational) begangen, unabhängig von der Nationalität der Verdächtigen. Um sowohl die Schwierigkeiten bei den Ermittlungen und der Strafverfolgung als auch die finanzielle Dimension der illegalen Geldwäsche zu verstehen, ist es notwendig, auch die sehr wenigen ausländischen Nachrichtenberichte zu diesem Thema zu berücksichtigen.

Laut Medienberichten wurden auch im Ausland zahlreiche Ermittlungen wegen illegaler Wetten und Spielmanipulationen eingeleitet. Diese Fälle sind längst nicht mehr nur unbedeutende Meldungen in Sportseiten; sie dominieren nun die Schlagzeilen und ähneln oft Nachrichten über das organisierte Verbrechen. Nachfolgend einige einfache Beispiele:

In Bochum (Deutschland) hat der Prozess gegen vier Angeklagte begonnen, die beschuldigt werden, mehr als 30 Fußballspiele in Europa manipuliert zu haben. Den Angeklagten, darunter Türken, drohen bis zu zehn Jahre Haft. Die Staatsanwaltschaft Bochum hatte bereits im vergangenen Jahr Ermittlungen gegen ein Wettnetzwerk in Deutschland eingeleitet. Zunächst beschränkten sich die Ermittlungen auf Deutschland. Im Zuge der Ermittlungen wurde jedoch deutlich, dass der Skandal europaweit reichte, woraufhin internationale Ermittlungen eingeleitet wurden. Den Angeklagten wird vorgeworfen, 17 Spiele in Deutschland und 14 in anderen europäischen Ländern manipuliert zu haben. Laut Anklageschrift beliefen sich die Gesamtwetteinsätze auf die verdächtigen Spiele auf rund 12 Millionen Euro, die Gewinne daraus auf 7,5 Millionen Euro. Den Vorwürfen zufolge wurden insgesamt rund 1,5 Millionen Euro an Schiedsrichter, Spieler und andere Beteiligte gezahlt, um die Spiele zu manipulieren.⁹

Ein anderer Skandal ist der erste große heimische Wettbetrugsfall vor Gericht in Österreich. Lange Zeit wurde in Österreich – wie in vielen anderen Ländern – das Problem der Spielmanipulation nicht als solches identifiziert. Das hat sich inzwischen geändert. Die im Vorjahr aufgeflogenen mutmaßlichen

⁸ Cumhuriyet Spor, 2026.

⁹ Vgl. DW Türkçe (n.d.).

Spielmanipulationen und mehrfachen Wettbetrügereien rund um die Fußball-Profis D.T. (31) und S.K. (36) werden ab Freitag im Grazer Straflandesgericht verhandelt. Die insgesamt zehn Angeklagten im Alter von 26 bis 51 Jahren sollen 18 Spiele manipuliert haben. Unter den Angeklagten finden sich auch die Ex-Bundesliga-Spieler T. und Z. Während T. im Juni vom Fußball-Weltverband (FIFA) lebenslang und weltweit für jegliche Tätigkeit im Fußball gesperrt wurde, fasste Z. eine Sperre für ein Jahr aus. Für die beiden sowie auch für K., der zuletzt Spielerbetreuer war, dürfte die Sportkarriere damit vorbei sein. B. und W. sagen den Kampf an. Angeklagt ist auch noch ein 31-jähriger Profi-Fußballer, der seine Karriere mit dem 1. Januar beendet hat. Bei den übrigen Beschuldigten handelt es sich auch u.a. um einen 33-jährigen Team-Betreuer und ehemaligen Spieler, teilweise sind die Männer aus Serbien, Albanien und Tschetschenien. Gegen die Angeklagten bestehen Vorwürfe der teils versuchten Manipulation von insgesamt 18 Spielen der Bundesliga sowie der Ersten Liga und zwar zwischen November 2004 und Oktober 2013. Interessanterweise werden diese Verbrechen nicht mehr isoliert oder einfach begangen; sie werden jetzt organisiert und manchmal in Verbindung mit anderen Verbrechen verübt. Damit verbunden ist auch der ebenfalls teils versuchte Betrug, wobei diverse Wettanbieter zu Schaden gekommen seien. Weiters besteht der Verdacht der Erpressung. Die Ermittlungsverfahren gegen 15 weitere Beschuldigte wurden ausgeschrieben und werden getrennt weitergeführt. Der Ankläger gliederte die Vorwürfe in mehrere Faktenkomplexe: Wettbetrügereien, Erpressung sowie weitere Delikte, wie etwa Nötigung oder Veruntreuung. In Sachen Wettbetrug haben die Beschuldigten offenbar in unterschiedlichen Konstellationen agiert. Wetten bis zu 300.000 Euro. Dabei flossen Bestechungsgelder in der Höhe von 7.000 bis 40.000 Euro. Die Einsätze bei diesen Wetten waren bei einzelnen Spielen bis zu 300.000 Euro hoch. K. soll an zehn Spielmanipulationen beteiligt gewesen sein, T. an 14. Außerdem wird K., T. und drei weiteren Beschuldigten die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung vorgeworfen. Der ehemalige Gröding-Spieler belastete Ex-Teamspieler K., zwei weitere Verdächtige wurden damals festgenommen. Bis Ende November weitete sich der Skandal auf 30 verdächtige Spieler aus, mutmaßliche Täter wurden u.a. in Deutschland verhaftet und nach Österreich überstellt.¹⁰

Am 1. November 2025 wurde ein Präsidialerlass zum Aktionsplan zur Bekämpfung illegaler Wetten, Glücksspiele und Glücksspiele im virtuellen Raum in der Türkei veröffentlicht. Dieser Erlass weist auf die individuellen und gesellschaftlichen

¹⁰ Laola, 2014.

Gefahren des Problems hin und betont die Notwendigkeit einer umfassenden Zusammenarbeit im Kampf gegen diese illegalen Aktivitäten, insbesondere im Sportbereich.¹¹

Es stellt eine ernsthafte Bedrohung für die Familie und die Gesellschaft dar. Ein wirksamer Kampf ist unerlässlich. Die technologische und finanzielle Infrastruktur sowie ihre internationale Dimension und die rechtliche und administrative Infrastruktur haben sich verändert: internationale Zusammenarbeit ist notwendig. Daher wurde ein „Aktionsplan zur Bekämpfung illegaler Wetten, Glücksspiele und illegalen Glücksspiels im virtuellen Raum“ erarbeitet. Die Behörde zur Untersuchung von Finanzkriminalität wird eine aktive Rolle spielen.

3 Rechtliche Regelungen

Diese Studie untersucht vor allem illegale Wetten und Spielmanipulation als Straftaten; die betreffenden Handlungen stellen jedoch auch Disziplinarverstöße im Sport dar. Sobald solche Vorwürfe bekannt werden, leiten professionelle oder Amateur-Sportvereine und insbesondere Verbände, die mit der jeweiligen Sportart verbunden sind, Disziplinarverfahren gegen die Beteiligten ein. Diese Disziplinarverfahren werden unabhängig vom Verlauf der gerichtlichen Ermittlungen oder dem Ausgang des Gerichtsverfahrens und oft deutlich schneller abgeschlossen. Disziplinarverstöße, die getrennt von strafrechtlichen Ermittlungen behandelt werden, und die von den jeweiligen Verbänden verhängten Disziplinarmaßnahmen haben schwerwiegende Folgen für die Athleten und/oder Sportvereine. Daher werden diese Verstöße, insbesondere im Fußball, nur kurz und vorwiegend im Zusammenhang mit Disziplinarregeln und Sanktionen erörtert.

Da sich diese Studie speziell auf türkisches Recht konzentriert, werden die Regelungen zur Beurteilungs- und Sanktionsbefugnis von FIFA und UEFA, die von den weitreichenden Folgen dieser Problematik unmittelbar betroffen sind, hier nicht behandelt.

¹¹ Siehe Rundschreiben des Präsidenten, Betreff: Aktionsplan zur Bekämpfung illegaler Wetten, illegalen Glücksspiels und illegalen Online-Glücksspiels (2025-2026), Amtsblatt: 1.11.2025 – Nr. 33064. Siehe: <https://www.resmigazete.gov.tr/eskiler/2025/11/20251101-7.pdf> (abgerufen am 10. November 2025).

3.1 Disziplinarverstöße

Obwohl die Disziplinarordnung des türkischen Fußballverbands viele gesetzes- und/oder sportwidrige Verhaltensweisen als Disziplinarvergehen definiert, sind vier davon für unser Thema von direkter Relevanz und Bedeutung.¹²

3.1.1 Artikel 56 von Disziplinaranweisung des türkischen Fußballverbands: (Beeinflussung des Spielausgangs):

(1) Es ist verboten, den Ausgang oder den Ablauf eines Wettkampfs in einer gegen geltendes Recht oder die Sportethik verstoßenden Weise zu beeinflussen. Dies schließt auch die Gewährung von Leistungsprämien ein.

(a) Personen, welche die oben genannten Verstöße begehen, werden dauerhaft von der Ausübung eines öffentlichen Amtes ausgeschlossen.

(b) Werden die oben genannten Verstöße von Vereinsfunktionären begangen, werden die betreffenden Vereine in eine niedrigere Liga absteigen.

(c) Personen, die für den Verstoß verantwortlich sind, können zudem mit einer Geldstrafe belegt werden.

(2) Der Versuch, die in Absatz 1 genannten Verstöße zu begehen, ist verboten.

(a) Bei versuchten Verstößen wird gegen die betreffenden Personen ein Wettkampfsverbot oder eine Disqualifikationsstrafe von ein bis drei Jahren verhängt.

(b) Bei versuchtem Fehlverhalten können die in dieser Richtlinie vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen gegen den Verein verhängt werden, dessen Manager die betreffende Person ist. Bei schwerwiegenden Verstößen wird dem Verein ein Punktabzug von mindestens 12 Punkten auferlegt. Die Schwere des Verstoßes wird vom Vorstand nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls festgelegt. Stellt sich jedoch heraus, dass die Handlung darauf abzielte, dem betreffenden Manager oder Dritten einen Gewinn aus Wetten zu ermöglichen, so ist der Verstoß zwingend als schwerwiegend einzustufen.

(3) Wird ein Verstoß oder der Versuch eines Verstoßes von einem Schiedsrichter begangen, wird dieser dauerhaft von der Schiedsrichtertätigkeit ausgeschlossen.

(4) Personen, die unter diese Richtlinie fallen und kontaktiert werden, um den Ausgang oder den Ablauf eines Spiels in einer gegen geltendes Recht und die Sportethik verstoßenden Weise zu beeinflussen, oder die im Rahmen ihrer Tätigkeit im Fußball auf irgendeine Weise von einer solchen Handlung Kenntnis erlangen, sind verpflichtet, den türkischen Fußballverband (TFF) unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Es ist Einzelpersonen untersagt, Informationen, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit im Fußball erhalten und die nicht öffentlich zugänglich sind, in einer Weise zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben, welche die Integrität eines Wettbewerbs beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte.

Diese Regelung, die auch die Vergabe von Leistungsprämien im Rahmen von Disziplinarverstößen umfasst, bestraft nicht nur die Beeinflussung des Ergebnisses eines Sportwettkampfs, sondern auch dessen Ablauf. Voraussetzung für einen

¹² Futbol Disiplin Talimatı: <https://www.tff.org/Resources/TFF/Documents/TALIMATLAR/Futbol-Disiplin-Talimatı.pdf> (abgerufen am 8. Januar 2026).

Disziplinarverstoß ist, dass die untersuchte Handlung gegen geltendes Recht und die Sportethik verstößt. Zudem kann bei solchen Handlungen eine unbefristete Sperre verhängt werden. Je nach Schwere des Vorfalls werden die Disziplinarkommission des türkischen Fußballverbands und dessen übergeordnetes Schiedsgericht den Sachverhalt prüfen. Bei Verstößen oder versuchten Verstößen durch Schiedsrichter wird ein dauerhaftes Spielverbot verhängt. Während für die Täter administrative Geldstrafen vorgesehen sind, droht Vereinen bei Verstößen durch Funktionäre der Abstieg in eine niedrigere Liga, was sich auf die Spielergebnisse auswirkt. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Vollendung des Disziplinarverstoßes keine Voraussetzung für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen ist; selbst wenn sich Art und Umfang der Disziplinarmaßnahme ändern, sind Versuche dieser Handlungen ebenfalls als Disziplinarverstöße strafbar. Zwei weitere Aspekte dieser Disziplinarordnung sind zu beachten. Erstens sind Personen, die unter diese Richtlinie fallen und kontaktiert werden, um den Ausgang oder den Ablauf eines Spiels in einer gesetzes- und sportlich unlauteren Weise zu beeinflussen, oder die aufgrund ihrer Tätigkeit im Fußball auf irgendeine Weise von einer solchen Handlung Kenntnis erlangen, verpflichtet, dies unverzüglich dem türkischen Fußballverband (TFF) zu melden. Zweitens ist es Personen untersagt, Informationen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit im Fußball erhalten und die nicht öffentlich zugänglich sind, so zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben, dass die Integrität eines Spiels gefährdet wird oder gefährdet werden könnte.

3.1.2 Artikel 57 von Disziplinaranweisung des türkischen Fußballverbands: (Wette):

(1) Personen, die unter diese Anweisung fallen,

a) ist es untersagt, direkt oder indirekt Wetten oder ähnliche Glücksspiele auf Fußballspiele und/oder Aktivitäten im Zusammenhang mit Fußball abzuschließen.

b) dürfen weder direkt noch indirekt eine Position oder Beteiligung an einem Unternehmen, einer Organisation oder Einrichtung (ausgenommen öffentliche Einrichtungen und Organisationen) innehaben, die Wetten oder ähnliche Glücksspiele oder ähnliche Veranstaltungen oder Transaktionen im Zusammenhang mit Fußballspielen fördert, vermittelt, organisiert oder durchführt.

2) Zuwiderhandlungen werden mit einem Ausschluss von Wettbewerben oder einer Disqualifikation für einen Zeitraum von drei Monaten bis zu einem Jahr bestraft.

(3) Es ist verboten, für nicht von den zuständigen Behörden lizenzierte Wettbüros in jeglicher Form zu werben oder Werbung dafür zu machen, einschließlich durch die Nutzung von Werbetafeln und anderer Ausrüstung in Stadien. Dieses Verbot umfasst auch die Werbung für diese Organisationen und ihre angeschlossenen Organisationen in einer Weise, die an diese Organisationen erinnert.

Die Nichtbeachtung dieses Verbots hat folgende Konsequenzen:

- a) Für Vereine der Super League: eine Geldstrafe von 2.500.000 TL (=Türkische Lira) für den ersten Verstoß, 5.000.000 TL für den zweiten Verstoß, 10.000.000 TL für den dritten Verstoß und weitere 10.000.000 TL für jeden weiteren Verstoß, zuzüglich eines Punktabzugs von 3 Punkten.*
- b) Für Vereine der 1. Liga: eine Geldstrafe von 1.000.000 TL für den ersten Verstoß, 2.000.000 TL für den zweiten Verstoß, 4.000.000 TL für den dritten Verstoß und weitere 4.000.000 TL für jeden weiteren Verstoß, zuzüglich eines Punktabzugs von 3 Punkten.*
- c) Für Vereine der 2. und 3. Liga: eine Geldstrafe von 250.000 TL für den ersten Verstoß, 500.000 TL für den zweiten Verstoß usw. a) In anderen Ligen wird eine Geldstrafe von 125.000 TL für den ersten Verstoß, 250.000 TL für den zweiten Verstoß, 500.000 TL für den dritten Verstoß und 500.000 TL für jeden weiteren Verstoß sowie ein Punktabzug von 3 Punkten verhängt.*

Diese Regelung definiert Wetten als Disziplinarverstoß und legt fest, dass dieser Verstoß nur von Personen begangen werden kann, die unter diese Disziplinarordnung des türkischen Fußballverbands fallen. Wer diesen Disziplinarverstoß begeht, wird mit einem Ausschluss von Wettbewerben oder einer Disqualifikation für einen Zeitraum von drei Monaten bis zu einem Jahr bestraft. Gemäß diesem Artikel ist es verboten, direkt oder indirekt auf Fußballspiele und/oder jegliche mit Fußball zusammenhängende Aktivitäten zu wetten oder ähnliche Glücksspiele zu spielen. Des Weiteren ist es Einzelpersonen untersagt, direkt oder indirekt Positionen oder Beteiligungen an Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen (ausgenommen öffentliche Einrichtungen und Organisationen) zu halten, die Wetten oder ähnliche Glücksspiele oder ähnliche Veranstaltungen oder Transaktionen im Zusammenhang mit Fußballspielen fördern, vermitteln, organisieren oder durchführen. Darüber hinaus ist es untersagt, Werbung zu machen oder zu schalten, die eine Verbindung zu solchen Organisationen suggeriert oder nahelegt. Des Weiteren ist es nicht lizenzierten Wettanbietern untersagt, in jeglichen Medien Werbung zu machen oder diese zu betreiben, einschließlich der Nutzung von Werbetafeln und anderer Ausrüstung in Stadien. Bei einem Verstoß gegen dieses Verbot gelten unterschiedliche Strafen für Vereine der Super League, der 1. Liga, der 2. und 3. Liga sowie für Vereine anderer Ligen, je nachdem, ob es sich um den ersten, zweiten oder dritten Verstoß handelt.

3.1.3 Artikel 58 von Disziplinaranweisung des türkischen Fußballverbands (Nichtteilnahme am Wettbewerb):

(1) Es ist Fußballspielern untersagt, sich der Spielvorbereitung oder der Teilnahme an Spielen zu verweigern oder daran gebindert zu werden, wenn dies gegen geltendes Recht oder die Sportethik verstößt.

(2) Wer gegen das oben genannte Verbot verstößt:

- (a) Fußballspieler werden für drei Monate bis zu einem Jahr von Spielen ausgeschlossen.*
- (b) Vereinsfunktionäre werden für drei Monate bis zu einem Jahr von der Teilnahme an Spielen ausgeschlossen.*
- (c) Offizielle und andere Personen wird der Zutritt zur Umkleidekabine und zur Auswechselbank während der Spiele untersagt oder sie werden für drei Monate bis zu einem Jahr von der Teilnahme an Spielen ausgeschlossen.*

Um den in dieser Studie untersuchten Verstößen entgegenzuwirken, verbietet Artikel 58 der Disziplinarordnung des TFF Fußballspielern die Teilnahme an Spielvorbereitungen oder Spielen in einer gegen geltendes Recht oder die Fairplay-Regeln verstoßenden Weise oder sieht als Strafe die Disqualifikation vor. Die Ordnung legt fest, dass Fußballspieler, Vereinsmanager, Funktionäre und andere Personen, die gegen dieses Verbot verstoßen, je nach ihrem Status bestraft werden können. Die Strafen können ein Verbot des Zutritts zur Umkleidekabine und zur Auswechselbank, eine Spieldisqualifikation oder lediglich eine Disqualifikation umfassen. Der Begriff „andere Personen“ in diesem Artikel ist so zu verstehen, dass er alle natürlichen Personen umfasst, ob aktiv oder inaktiv, die mit Fußball zu tun haben, mit Ausnahme von Fußballspielern, Vereinsmanagern und Funktionären, einschließlich der Mitglieder des TFF-Vorstands, der Vorsitzenden und Mitglieder der TFF-Ausschüsse, der TFF-Mitarbeiter, der Fußballagenten und der Spielorganisatoren (siehe TFF-Disziplinarordnung, Artikel 2/e).

3.1.4 Artikel 59 von Disziplinaranweisung des türkischen Fußballverbands: (Dienstverletzung und Dienstmissbrauch):

- (1) Personen, die dieser Verordnung unterliegen, dürfen ihre Aufgaben nicht zu privaten Zwecken oder zum Erreichen eines Vorteils vernachlässigen oder missbrauchen. Bei einem Verstoß gegen diesen Artikel wird die Lizenz mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder dem Entzug der Lizenz belegt.*
- (2) Spielloffizielle, die ihren Aufgaben nicht nachkommen, werden für 3 Monate bis zu 1 Jahr des Entzugs von Rechten bestraft.*

Gemäß diesem Artikel dürfen sie ihre Pflichten nicht zu privaten Zwecken oder zum Erreichen eines Vorteils vernachlässigen oder missbrauchen. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Artikels droht ihnen eine mindestens einjährige Sperre oder der Entzug ihrer Lizenz. Aktives (Tun) und passives Verhalten (Unterlassung) der unter diesen Artikel fallenden Personen gilt somit als Vernachlässigung oder Missbrauch einer Pflicht und begründet eine entsprechende Verpflichtung für die Betroffenen. Zuwiderhandlungen werden mit Sanktionen geahndet. Des Weiteren werden Spielloffizielle, die ihren Pflichten nicht nachkommen, für einen Zeitraum

von drei Monaten bis zu einem Jahr von der Spielleitung ausgeschlossen. Der in diesem Artikel verwendete Begriff „Spieloffizielle“, insbesondere diejenigen, die dem letztgenannten Ausschluss unterliegen, umfasst Schiedsrichter, Beobachter, Vertreter, Feldkommissare und andere vom TFF ernannte Personen (siehe TFF-Disziplinarordnung, Artikel 2/c).

3.1.5 Darüber hinaus regelt Artikel 60 von der derselben Disziplinaranweisung mit dem Titel „Haftung“ die folgende, mit diesem Thema zusammenhängende Bestimmung:

(1) Wer wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt wird oder wer wegen Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates oder die verfassungsmäßige Ordnung und deren Funktionsweise oder die Landesverteidigung oder Staatsgeheimnisse, und wegen Spionage, Veruntreuung, widerrechtlicher Aneignung, Bestechung, Diebstahl, Betrug, Fälschung, Vertrauensbruch, betrügerischem Konkurs, Manipulation von Ausschreibungen, Manipulation der Vertragserfüllung, Geldwäsche oder Schmuggel von aus Straftaten stammenden Vermögenswerten oder sexuellem Missbrauch eines Kindes verurteilt wird, wird mit dauerhaftem Entzug der Rechte bestraft.

(2) Bei vorübergehenden Sperren, die gegen Einzelpersonen wegen Disziplinarverstößen verhängt wurden, kann der Vorstand des TFF auf Antrag der betroffenen Person beschließen, die Folgen der Strafe aufzuheben, wenn seit dem Abschluss der Strafvollstreckung zehn Jahre vergangen sind.

Diese Bestimmung regelt die Folgen einer Verurteilung im Rahmen der Disziplinarordnung des Fußballverbandes, einschließlich bestimmter fußballbezogener Folgen. Diese Folge betrifft nicht nur die strafrechtlichen Folgen einer Verurteilung, sondern auch die fußballrechtlichen Folgen sowie die strafrechtlichen Folgen einer Straftat. Wer wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt wird oder wer der im ersten Absatz dieses Artikels aufgeführten Straftaten für schuldig befunden wird, erhält gemäß Fußballgesetz außerdem ein dauerhaftes Verbot aller Fußballaktivitäten. Der Begriff „Verurteilung“ ist hier als rechtskräftige Verurteilung zu verstehen. Nach türkischem Recht ist für die Rechtskraft einer Verurteilung nicht ausreichend, dass die betreffende Person vor Gericht gestellt wurde; das Urteil muss rechtskräftig sein, unabhängig davon, ob alle Rechtsmittel ausgeschöpft wurden. Bei einem unbefristeten Berufsverbot bleiben die Folgen der Verurteilung bestehen und wirken sich dauerhaft negativ auf die betroffene Person aus. Umgekehrt kann der Vorstand des TFF im Falle einer wegen Disziplinarverstößen verhängten temporären Sperre die Folgen dieser Strafe auf Antrag des Betroffenen nach Ablauf von zehn Jahren aufheben. Voraussetzung hierfür ist, dass eine temporäre Sperre

wegen eines Disziplinarverstoßes verhängt wurde, diese abgelaufen ist und seitdem zehn Jahre vergangen sind. Anschließend muss der Betroffene die Aufhebung der Strafe beim Vorstand des TFF beantragen. Der Vorstand des türkischen Fußballverbandes ist nicht verpflichtet, die Folgen dieser Strafe aufzuheben; er hat das Ermessen, je nach den Umständen zu entscheiden, ob er sie aufhebt oder nicht.

3.2 Gesetzlich geregelte Verbote und Straftaten

Im Gegensatz dazu verfügt das vergleichende Recht über rechtliche Regelungen zum Thema Spielmanipulation, wenn auch mit unterschiedlicher Terminologie. In Italien beispielsweise ist der Betrug bei Sportwettkämpfen, auch bekannt als manipulierte Spiele oder verdeckte Straftaten, ein Straftatbestand, der dort geregelt wird. Die Arbeit an der Regulierung von Spielmanipulationen begann 1989. In diesem Zusammenhang wurde in Italien 1989 das Gesetz Nr. 401 verabschiedet, das den Betrug bei Sportwettkämpfen regelt. In Portugal trat 2007 zunächst das Gesetz Nr. 50 in Kraft, das später zum Gesetz Nr. 390-91 geändert wurde und die Rechtsgrundlage für die strafrechtliche Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit sportlichen Aktivitäten schuf. Artikel 8 und die nachfolgenden Artikel dieses Gesetzes stellen Handlungen wie die Manipulation des Ergebnisses eines Sportwettkampfs, die Anstiftung zu solchen Handlungen, passive und aktive Korruption sowie Einflussnahme unter Strafe. Bulgarien regelt solche Handlungen nicht in einem Sondergesetz, sondern im allgemeinen Strafgesetzbuch. In Bulgarien regeln Artikel 301 und nachfolgende Artikel des Strafgesetzbuches diese und ähnliche Handlungen unter dem Begriff „Sportkriminalität“. In Russland befasst sich Artikel 184 des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation von 1996 mit dem Straftatbestand der Bestechung von Teilnehmern und Organisatoren professioneller Sportwettkämpfe sowie gewinnorientierter Unterhaltungs- und Wettbewerbe. In Spanien ist diese Handlung als eigenständiges Delikt im Allgemeinen Strafgesetzbuch geregelt. Das Gesetz von 2010 änderte das spanische Strafgesetzbuch von 1995, und Paragraph 286 bis regelt diesen Sachverhalt detailliert. Griechenland erließ ein Sondergesetz zur Gewährleistung der Fairness und Sicherheit von Sportveranstaltungen und zur Bekämpfung von Spielmanipulationen; dieses Gesetz trat 1999 in Kraft. Das griechische Sportgesetz Nr. 27/25/1999 regelt diesen Sachverhalt detailliert; die Artikel 132, 235, 236 und 237 widmen sich diesem Thema. Auch das Vereinigte Königreich enthält Bestimmungen zu diesem Thema, beispielsweise im Bribery Act von 2010, im Fraud Act von 2006 und im Gambling Act von 2005. Insbesondere Artikel 42 des

Gambling Act von 2005 stellt eine detaillierte Bestimmung dar, die diesen Sachverhalt direkt regelt.¹³

Bekanntlich gibt es verschiedene Arten von Spielmanipulationen. Diese werden in Spielmanipulationen zum finanziellen Vorteil (diese Art der Spielmanipulation wird in zwei Kategorien unterteilt: Spielmanipulation durch eine Partei und Spielmanipulation durch einen Schiedsrichter), Transfermanipulationen, Wettmanipulationen und Spielmanipulationen aus Höflichkeit unterteilt.¹⁴

Es ist außerdem zu beachten, dass die Straftat der unzulässigen Anreizgewährung im Vergleich zur Spielmanipulation mit einer geringeren Strafe geahndet wird. Für den Tatbestand der unzulässigen Anreizgewährung muss es sich bei dem gewährten oder versprochenen Vorteil um einen materiellen Gewinn oder um eine Übertragung oder einen ähnlichen Vorteil handeln, der zwar nicht unmittelbar einen materiellen Gewinn darstellt, aber wirtschaftlich gleichwertig ist. Ein weiteres Tatbestandsmerkmal ist das Bestehen einer Vereinbarung zwischen den Parteien über die Zahlung des Anreizbonus. Dieses Verbrechen ist, ähnlich wie Spielmanipulation, ein Verbrechen mehrerer Beteiligten und kann nicht von einer einzelnen Person begangen werden; es erfordert mindestens zwei Personen, die einen Vorteil ausgetauscht oder eine Vereinbarung in dieser Angelegenheit getroffen haben. Allerdings genügt bereits das bloße Bestehen einer solchen Vereinbarung für die Strafbarkeit des Interesses. Ob diese Handlungen als Straftaten reguliert werden sollten, ist Gegenstand juristischer Debatten, zu denen es sowohl Befürworter als auch Gegner gibt.¹⁵

3.2.1 Bestimmungen des Gesetzes zur Verhütung von Gewalt und Unordnung im Sport von 31.3.2011 (Gesetz Nr. 6222)¹⁶

Der dritte Abschnitt dieses Gesetzes mit dem Titel „Verbotene Handlungen und Strafbestimmungen“ regelt zahlreiche Straftaten und verbotene Handlungen. Die für unser Thema relevanten werden im Folgenden erläutert.

¹³ Vgl. Kubiciel & Inci, 2017, S. 64 ff.; Özocak, 2024, SS. 379-390.

¹⁴ Siehe Özocak, 2024, SS. 326-333.

¹⁵ Genç, 1998, S. 102 ff; Gülşen, 2013, S. 231; Özen, 2013, S. 43; Şen & Özdemir, S. 46.

¹⁶ Vgl. Amtsblatt: 14.2.2011, Nr. 27905.

Artikel 11: Spielmanipulation und Leistungsprämien:

(1) Wer einem anderen Menschen einen Vorteil oder sonstigen Nutzen verschafft, um den Ausgang eines bestimmten Sportereignisses zu beeinflussen, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis drei Jahren und einer Geldstrafe von bis zu 20.000 Tagen bestraft. Auch derjenige, dem der Vorteil gewährt wurde, wird als Mittäter bestraft. Selbst wenn eine Vereinbarung über die Gewährung des Vorteils oder sonstigen Nutzens getroffen wird, gilt die Strafe als vollendet.

(2) Personen, die gemäß der Vereinbarung zum Ergebnis eines Sportspiels beitragen, wenn sie wissen, dass eine Spielmanipulationsvereinbarung besteht, werden ebenfalls gemäß der Bestimmung des ersten Absatzes bestraft.

(3) Wird ein Versprechen oder Angebot von Gewinn oder einem anderen Vorteil gemacht und kommt keine Einigung zustande, wird die Straftat dennoch bestraft, da sie sich noch im Versuchsstadium befindet.

(4) Wird das Verbrechen in einem der folgenden Fälle begangen, erhöht sich die Strafe um die Hälfte:

- a) durch Missbrauch des Vertrauens oder des Einflusses, der durch eine öffentliche Aufgabe verliehen wird,
- b) durch die Präsidenten oder Mitglieder der Generalversammlung und des Vorstands von Verbänden oder Sportvereinen und juristischen Personen, die im Bereich Sport tätig sind, technische oder Verwaltungsleiter und Manager oder Vertreter von Vereinen und Athleten,

c) im Rahmen der Aktivitäten einer Organisation, die zum Zweck der Begehung von Straftaten gegründet wurde,

e) um die Ergebnisse von Wettspielen zu beeinflussen.

(5) Wird die Straftat durch die Gewährung oder das Versprechen eines Leistungsbonus begangen, um den Erfolg einer Mannschaft in einem Wettbewerb zu sichern, so halbiert sich die gemäß den Bestimmungen dieses Artikels zu verhängende Strafe.

(6) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht, wenn ein Bonus für folgende Zwecke gewährt oder versprochen wird:

- a) um den Erfolg von Nationalmannschaften oder Nationalathleten zu gewährleisten,
- b) Sportvereine bieten ihren Mannschaftsspielern oder ihrem technischen Personal Schulungen an, um deren Erfolg im Wettkampf zu gewährleisten.

(7) Wird die Straftat zum Vorteil von Sportvereinen oder anderen juristischen Personen begangen, so wird zusätzlich eine Verwaltungsstrafe in Höhe des Betrags der Spielmanipulation oder des Bonus verhängt. Die Verwaltungsstrafe beträgt jedoch mindestens 100.000 Türkische Lira.

(8) Wer dafür sorgt, dass das Verbrechen vor dem Wettbewerb aufgedeckt wird, wird nicht bestraft.

(9) Gemäß Artikel 231 der Strafprozessordnung Nr. 5271 vom 4.12.2004 kann bei Straftaten, die unter diesen Artikel fallen, keine Entscheidung über die Verschiebung der Urteilsverkündung getroffen werden; die verhängte Freiheitsstrafe kann nicht in alternative Sanktionen umgewandelt und die Vollstreckung des Urteils nicht verschoben werden.

(10) Werden die in diesem Artikel definierten Straftaten im Rahmen der Ausführung eines Beschlusses zur Begehung einer Straftat mehrfach und zu unterschiedlichen Zeitpunkten begangen, so wird die Strafe für die Tat, welche die höchste Strafe erfordert, um ein Viertel bis drei Viertel erhöht, und es wird eine einzige Strafe verhängt.

(11) Im Falle einer Verurteilung wegen der in diesem Artikel definierten Straftaten wird der Person gemäß Artikel 53 des türkischen Strafgesetzbuches auch die Tätigkeit in den Leitungs- und Prüfungsorganen von Sportvereinen, Verbänden und juristischen Personen, in denen sportliche Aktivitäten durchgeführt werden, untersagt.

Dieser Artikel stellt Spielmanipulation und die Zahlung von Leistungsprämien unter Strafe und erläutert deren genaue Ausgestaltung. Die Spielmanipulation wird im türkischen Strafgesetzbuch ähnlich wie Bestechung behandelt: es handelt sich um ein nicht ergebnisorientiertes Verbrechen, da es nur mit einer bestimmten Absicht (das Ergebnis eines bestimmten Sportereignisses zu beeinflussen) begangen werden kann und die Erlangung eines Gewinns oder sonstigen Vorteils voraussetzt. Nicht nur derjenige, der den Vorteil erlangt, sondern auch derjenige, der ihn gewährt, wird bestraft. Wie bei Bestechungsdelikten (Artikel 52–54 t-StGB) gilt, dass die Straftat auch dann geahndet wird, wenn eine Vereinbarung über die Gewährung des Vorteils getroffen wurde. Die Person, die den Vorteil erhält, begeht kein anderes Verbrechen; sie wird als Mittäterin für das von der Person, die den Vorteil gewährt hat, begangene Spielmanipulationsverbrechen zur Rechenschaft gezogen. Zweifellos ist Vorsatz seitens der Person, die von der Spielmanipulation profitiert hat, Voraussetzung für deren Verurteilung und Bestrafung. Der Gesetzgeber hat einen radikaleren Schritt unternommen, um Spielmanipulationen entschieden zu bekämpfen. Indem er Beihilfe und Anstiftung wie Täter oder Mittäter bestraft, will er die abschreckende Wirkung der Strafe für diese Taten unterstreichen. Demnach werden Personen, die wissentlich im Rahmen einer Spielmanipulationsvereinbarung zum Ergebnis eines Sportwettbewerbs beitragen, mit denselben Strafen belegt wie der Täter oder Mittäter. Da es sich hier um eine Sonderbestimmung handelt, finden die Bestimmungen des türkischen Strafgesetzbuches bezüglich Beihilfe (Artikel 39 t-StGB) hier keine Anwendung; daher kann dem Täter oder Mittäter keine mildere Strafe wegen Beihilfe auferlegt werden. Der Versuch dieser Straftat ist möglich und strafbar. Wird ein Gewinn oder ein anderer Vorteil versprochen oder angeboten und kommt keine Einigung zustande, gilt die Straftat als Versuch. Daher sind diese elf Artikel, sofern keine abweichende Regelung besteht, zusammen mit Artikel 35 des t-StGB auszulegen und anzuwenden, die versuchten Straftaten unter Strafe stellt und eine geringfügige Strafmilderung vorsieht. Der vierte Absatz des Artikels regelt die Umstände, die eine Erhöhung der Strafe für diese Straftat rechtfertigen, der fünfte Absatz die Umstände, die eine Strafmilderung rechtfertigen, und der sechste Absatz die Umstände, die in bestimmten Fällen keine Strafe vorsehen. Der Artikeltext legt fest, dass Sportvereine oder andere juristische Personen, wenn die Straftat zu ihrem Vorteil begangen wird, ebenfalls mit einer Geldbuße bis zu einem bestimmten Höchstbetrag belegt werden können. Dadurch wird sichergestellt, dass sowohl juristische Personen als auch Sportvereine, unabhängig von ihrer Rechtsform, für diese Handlungen bestraft werden können. Solche Regelungen sind im türkischen Recht außergewöhnlich und ähneln nicht nur dem Fußballrecht, sondern in

begrenzten Fällen auch Bestimmungen des türkischen Strafrechts, welche die Bestrafung juristischer Personen für bestimmte Straftaten vorsehen (vgl. Artikel 20 und 60 t-StGB; Artikel 43/A Übertretungsgesetz). Gemäß dem Artikel, der eine Sonderbestimmung zur wirksamen Reue enthält, wird die Person, welche die Straftat vor Spielbeginn meldet, nicht bestraft (Abs. 8). Um diese Handlungen wirksam zu bekämpfen, eine abschreckende Wirkung auf die Gesellschaft zu erzielen und die Täter streng zu bestrafen, hat der Gesetzgeber die Anwendung dreier wichtiger Institutionen bei diesen Straftaten untersagt (Abs. 9). Demnach kann gemäß Artikel 231 der türkischen Strafprozessordnung die Verkündung des Urteils nicht verschoben werden, und die verhängte Freiheitsstrafe kann weder in eine alternative Sanktion umgewandelt noch zur Bewährung ausgesetzt werden. Absatz 10 des Artikels 11 sieht eine höhere Strafverschärfung bei wiederholter Begehung der Straftat vor und stellt damit eine präzisere Bestimmung dar als Artikel 43 des t-StGB, der die Strafverfolgung von Wiederholungstatbeständen regelt. Schließlich sieht der letzte Absatz desselben Artikels vor, dass der Täter im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung wegen Spielmanipulation oder Bestechung gemäß Artikel 53 des t-StGB auch von der Tätigkeit in den Leitungs- und Aufsichtsorganen von Sportvereinen, Verbänden und juristischen Personen, in denen sportliche Aktivitäten durchgeführt werden, ausgeschlossen ist. Hierbei handelt es sich um eine spezielle Regelung hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer schwerwiegenden strafrechtlichen Verurteilung, die gemäß den in Artikel 53 des t-StGB festgelegten Verfahren und Grundsätzen anzuwenden ist.

Es ist außerdem zu beachten, dass gemäß der Strafprozessordnung zahlreiche verdeckte strafrechtliche Maßnahmen und Beweiserhebungsmethoden (aufgrund spezieller Vorschriften) zur Untersuchung und Ahndung von Spielmanipulation und Bestechung eingesetzt werden können. Diese lassen sich zusammenfassen, wie folgt: Beschlagnahme von unbeweglichem Vermögen, Rechten und Forderungen (Artikel 128 t-StPO); Durchsuchung, Kopierung und Beschlagnahme von Computern, Computerprogrammen und Dateien (Artikel 134 t-StPO); Aufdeckung, Abfangen und Aufzeichnung von Kommunikationen (Artikel 135 t-StPO); Bestellung von verdeckten Ermittlern (Artikel 139 t-StPO); Überwachung mit technischen Mitteln (Artikel 140 t-StPO).

In der türkischen Rechtslehre wird argumentiert, dass dieses Verbrechen mehrere Rechtswerte schützt. Dazu gehören, wie in Artikel 59 der Verfassung festgelegt, die positive Verpflichtung des Staates im Bereich des Sports und die Maßnahmen zum

Schutz der körperlichen und geistigen Gesundheit jedes türkischen Bürgers; die Neutralität und Gleichbehandlung aller durch den Staat, die einen fairen Wettbewerb bei Sportveranstaltungen gewährleisten; der Schutz des Vertrauens der Sportzuschauer in einen fairen und unparteiischen Wettkampf; die Sicherung des öffentlichen Vertrauens in die Verwaltung; der Schutz wirtschaftlicher Interessen; die Verhinderung unlauteren Wettbewerbs; der Schutz der wirtschaftlichen Interessen von Einzelpersonen und die Gewährleistung des Vertrauens in Glücksspiele und Wetten im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen; sowie der Schutz der Eigentumsrechte von Einzelpersonen.¹⁷

Jeder kann Täter der in Artikel 11 genannten Straftat sein; es bedarf keiner besonderen Stellung oder eines besonderen Titels. Diese Straftat ist als besonders vorteilhafte Straftat angelegt und erfordert die Zusammenarbeit mehrerer Täter in der im Straftatbestand festgelegten Weise und zu dem festgelegten Zweck. Als Opfer dieser Straftat gilt im Allgemeinen die Gesellschaft; als Geschädigte gelten diejenigen, die materielle Verluste erleiden.¹⁸

3.2.2 Gesetz zur Regelung von Wetten und Glücksspielen im Fußball und anderen Sportwettbewerben von 24.4.1959 (Gesetznummer: 7258)¹⁹

Artikel 5:

Ohne gesetzliche Befugnis;

- a) Wer Sportwetten mit festen Quoten oder Totalisatorwetten oder Glücksspiele auf Sportereignisse anbietet oder deren Teilnahme ermöglicht oder erleichtert, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren und einer Geldstrafe von bis zu zehntausend Tagessätzen bestraft.*
- b) Wer Sportwetten mit festen Quoten oder Totalisatorwetten oder Glücksspiele auf Sportereignisse, die aus der Türkei ins Ausland gespielt werden, durch Bereitstellung des Zugangs über das Internet oder andere Mittel ermöglicht, wird mit Freiheitsstrafe von vier bis sechs Jahren bestraft.*
- c) Wer die Geldüberweisung im Zusammenhang mit Sportwetten oder Glücksspielen mit festen Quoten ermöglicht, wird mit einer Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren und einer Geldstrafe von bis zu fünftausend Tagessätzen bestraft.*
- d) Wer andere durch Werbung oder auf andere Weise zum Spielen von Sportwetten oder Glücksspielen mit festen Quoten animiert, wird mit einer Freiheitsstrafe von einem bis drei Jahren und einer Geldstrafe von bis zu dreitausend Tagessätzen bestraft.*
- d) Wer Sportwetten oder Glücksspiele mit festen Quoten spielt, wird von der zuständigen lokalen höchsten Verwaltungsbehörde mit einer Geldbuße von fünftausend bis zwanzigtausend Lira belegt.*

¹⁷ Vgl. Özocak, 2024, S. 337 ff.

¹⁸ Siehe Baba, 2012, S. 54; Zafer, 2012, S. 65 ff.

¹⁹ Offizielle Amtsblatt 9.5.1959, Nr. 10201.

Sämtliche Vermögenswerte, die durch Spielmanipulation, Wetten oder Glücksspiel im Zusammenhang mit Sportwettbewerben erlangt wurden, werden gemäß den Bestimmungen des türkischen Strafgesetzbuches Nr. 5237 vom 26.9.2004 über die Einziehung von Vermögen und Einkommen eingezogen.

Für Straftaten gemäß diesem Artikel werden spezifische Sicherheitsmaßnahmen für juristische Personen verhängt.

Im Zusammenhang mit diesen Straftaten werden Zugangssperurmaßnahmen gemäß dem Gesetz über die Regulierung von Internetveröffentlichungen und die Bekämpfung von Straftaten, die durch solche Veröffentlichungen begangen werden (Gesetz Nr. 5651 vom 4. Mai 2007), angewendet.

Betriebe, die gegen diese Verordnung verstoßen, werden von der zuständigen lokalen Behörde ohne Vorwarnung für drei Monate geschlossen. Die Betriebserlaubnisse der betroffenen Betriebe werden von der zuständigen Behörde innerhalb von fünf Werktagen widerrufen.

Für die in Artikel 1 Buchstabe a), b), c) und d) genannten Straftaten sowie für die Straftaten gemäß Artikel 228 Absatz 3 und 4 des t-StGB gelten die nachfolgenden Bestimmungen der Strafprozessordnung:

- a) Beschlagnahme von unbeweglichen Sachen, Rechten und Forderungen gemäß Artikel 128,*
- b) Überwachung, Abhören und Aufzeichnung von Kommunikationen gemäß Artikel 135,*
- c) Einsatz von verdeckten Ermittlern gemäß Artikel 139, unabhängig davon, ob die Straftat im Rahmen der organisierten Kriminalität begangen wurde,*
- d) Überwachung mit technischen Mitteln gemäß Artikel 140.*

Werden Beweise für Verstöße gegen dieses Gesetz gefunden, kann die Präsidentschaft der Sport-Toto-Organisation Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstatten. Entscheidungen, die besagen, dass kein Tatverdacht besteht, werden der Präsidentschaft der Sport-Toto-Organisation mitgeteilt; gegen diese Entscheidungen kann die Präsidentschaft Berufung einlegen.

In Fällen, die aufgrund von Straftaten eingeleitet werden, übermittelt das Gericht dem Vorstand der Sport- und Wettorganisation eine Kopie der Anklageschrift. Auf Antrag wird der Vorstand der Sport- und Wettorganisation als Nebenkläger in den Verfahren zugelassen.

Der Artikel enthält zahlreiche Straftatbestände, und der Gesetzgeber hat die Arten und die Anzahl der strafbaren Handlungen in diesem Artikel sehr ausführlich geregelt. Wie aus dem obigen Text hervorgeht, werden in diesem Artikel verschiedene Straftatbestände geregelt. Nr. a von Artikel 5 Abs. 1 beschreibt einen Straftatbestand mit mehreren Tatbestandsmerkmalen. Folgende Handlungen genügen für die Begehung dieser Straftat: *„Betrieb oder Bereitstellung eines Ortes oder einer Gelegenheit für andere, Wetten mit festen Quoten oder Totalisatorwetten bzw. Glücksspiele im Zusammenhang mit Sportwettbewerben zu spielen.“* Der Straftatbestand des ersten Absatzes liegt nur dann vor, wenn sich diese Handlungen ausschließlich auf Wetten mit festen Quoten oder Totalisatorwetten bzw. Glücksspiele im Zusammenhang mit Sportwettbewerben beziehen. Der in Absatz 1 Buchstabe b desselben Artikels genannte Straftatbestand ist ein Einzelvergehen. Die strafbare Handlung ist: *„Bereitstellung des Zugangs zur Teilnahme an Glücksspielen aus der Türkei“*. Damit diese Handlung strafbar ist, muss die Handlung des Täters mit Wetten auf feste Quoten oder Totalisatorwetten oder Glücksspielen im Zusammenhang mit im Ausland stattfindenden Sportwettbewerben über das Internet oder auf anderem Wege in Verbindung stehen. Ob der Zugang *„über das Internet oder auf anderem Wege“* bereitgestellt wird, ist für die Erfüllung des Straftatbestands unerheblich. Gemäß Absatz 1 Buchstabe c desselben Artikels stellt die Beihilfe zum Geldtransfer im Zusammenhang mit Wetten auf feste Quoten oder Totalisatorwetten oder Glücksspielen auf Sportveranstaltungen eine eigenständige Straftat dar. Gemäß Absatz 1 Buchstabe d desselben Artikels ist auch die Anstiftung von Personen zur Teilnahme an Wetten auf feste Quoten oder Totalisatorwetten oder Glücksspielen auf Sportveranstaltungen durch Werbung oder andere Mittel als eigenständige Straftat geregelt. Im Gegensatz dazu ist nach Absatz 1 Unterabsatz d dieses Artikels das Spielen von Wetten mit festen Quoten oder Totalisatorwetten oder Glücksspielen, die auf Sportwettbewerben basieren, verboten, wird aber als eine Übertretung (und unterliegt Verwaltungsstrafen) und nicht als Straftat geahndet.

Im Zusammenhang mit Straftaten, die unter diesen Artikel fallen, werden alle Vermögenswerte, die *„für Wetten mit festen Quoten oder Totalisatorwetten oder Glücksspiele im Zusammenhang mit Sportwettbewerben verwendet werden“* oder Gegenstand der Straftat sind, sowie alle Vermögenswerte, die durch die Teilnahme an diesen Spielen erwirtschaftet wurden, gemäß den Bestimmungen des t-StSG Nr. 5237 vom 26. September 2004 über die Einziehung von Vermögen und Erträgen eingezogen.

Für Straftaten, die unter diesen Artikel fallen, werden juristischen Personen besondere Sicherheitsmaßnahmen auferlegt.

Für Straftaten, die unter diesen Artikel fallen, gelten die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 5651 vom 4. Mai 2007 zur Regelung von Veröffentlichungen im Internet und zur Bekämpfung von Straftaten, die durch solche Veröffentlichungen begangen werden, hinsichtlich der Zugangssperrung.

Unternehmen, in denen Straftaten gemäß diesem Artikel begangen werden, werden von der obersten lokalen Verwaltungsbehörde ohne vorherige Ankündigung versiegelt und für drei Monate geschlossen. Die Lizenzen von Unternehmen mit einer Gewerbe- und Betriebserlaubnis werden von der zuständigen Behörde innerhalb von fünf Werktagen nach Benachrichtigung durch die oberste lokale Verwaltungsbehörde widerrufen.

Werden Beweise oder Anhaltspunkte für Straftaten gemäß diesem Gesetz festgestellt, kann die Spor-Toto-Organisation direkt bei der Generalstaatsanwaltschaft anmelden. Entscheidungen, die nach Abschluss der Ermittlungen von einer Anklageerhebung absehen, werden der Spor-Toto-Organisation mitgeteilt; gegen diese Entscheidungen kann die Spor-Toto-Organisation beschwerden können.

In Fällen, in denen Anklage wegen Straftaten gemäß diesem Gesetz erhoben wird, stellt das Gericht der Spor-Toto-Organisation eine Kopie der Anklageschrift zu. Auf Antrag gilt die Spor-Toto-Organisation als Nebenkläger beigetreten.

Zusätzlicher Artikel 1:

Das Recht, Gewinne aus der Organisation und Durchführung von Wetten mit festen Quoten und Totalisatorwetten sowie Glücksspielen auf Fußball und andere Sportwettbewerbe einzuklagen, erlischt ein Jahr nach dem Datum der Organisation dieser Wetten und Glücksspiele.

Verbleibende Wettscheine werden nach Ablauf von achtzehn Monaten ab dem Datum der Organisation nicht mehr aufbewahrt. Wettscheine im Zusammenhang mit laufenden Gerichtsverfahren werden jedoch bis zu deren Abschluss aufbewahrt.

3.2.3 Gesetz zur Regelung von Veröffentlichungen im Internet und zur Bekämpfung von Straftaten, die durch solche Veröffentlichungen begangen werden, vom 4.5.2007 (Gesetz Nr. 5651)²⁰

Artikel 8: Entscheidungen zur Entfernung von Inhalten und zur Sperrung des Zugangs sowie deren Umsetzung:

- (1) *Entscheidungen zur Entfernung von Inhalten und/oder zur Sperrung des Zugangs werden hinsichtlich Veröffentlichungen im Internet getroffen, deren Inhalt die folgenden Straftaten darstellt und für die hinreichender Verdacht besteht: a) ..., b) ...,*
- c) *Straftaten, die im Gesetz Nr. 7258 über die Organisation von Wetten und Glücksspielen bei Fußball- und anderen Sportwettbewerben vom 29.4.1959 aufgeführt sind.*

4 Einige Entscheidungen der türkischen obersten Gerichte zu diesem Thema

In der Türkei ist es für Wissenschaftler nahezu unmöglich, die begründeten Entscheidungen von Sportverbänden einzusehen. Vor einigen Jahren veröffentlichte der türkische Fußballverband zwar für einen begrenzten Zeitraum von wenigen Jahren einige (nur zwei Bände) seiner Disziplinar- und/oder Schiedsgerichtsentscheidungen,²¹ diese Praxis wurde jedoch nicht fortgeführt. Lediglich kurze, der Presse zugänglich gemachte Entscheidungen der Disziplinar- oder Schiedsgerichte sind öffentlich bekannt. Diese Beschlüsse werden nach jeder Sitzung in kurzen Sätzen auf der Website des jeweiligen Verbandes²² veröffentlicht. Aufgrund dieser faktischen Unmöglichkeit können Entscheidungen von Sportgerichten, die Gegenstand dieser Studie sind, hier nicht dargestellt werden.

Im Folgenden werden einige Beispiele für Entscheidungen angeführt, die an die Justizbehörden verwiesen und von Oberlandesgerichten erlassen wurden. Ziel ist es, Informationen sowohl über die Herangehensweise dieser Gerichte an die untersuchten Straftaten als auch über deren Auslegung und Anwendung normativer Vorschriften im Zusammenhang mit Wetten und Spielmanipulationen zu liefern.

²⁰ Amtsblatt 23.5.2007, Nr. 26530.

²¹ Siehe TFF Tahkim Kurulu Örnek Kararları, 2009.

²² Siehe Türkiye Futbol Federasyonu, n.d.

4.1 Konzeptionell

Laut dem türkischen Kassationsgerichtshof werden heute Sportarten mit ihren wirtschaftlichen und sozialen Dimensionen als sportliche Aktivitäten (Wettkampfsport), die auf das Erreichen von Ergebnissen abzielen, wahrgenommen. Wirtschaftlich gesehen hat sich der Sport zu einem Wirtschaftszweig entwickelt, der zahlreiche Einzelpersonen und Organisationen umfasst, darunter Profisportler, Trainer, Medienunternehmen, Lizenzhersteller, Werbeagenturen, Sportvereine und Unternehmen. Sozial gesehen ist Sport, insbesondere Fußball, dank der Medien zu einer populären Aktivität, die breite Bevölkerungsschichten anspricht, geworden. Da diese beiden Dimensionen ständig miteinander interagieren, steigt das Risiko, dass Sportveranstaltungen unethischen und rechtswidrigen Handlungen ausgesetzt sind. Daher ist es unerlässlich, das Vertrauen der Zuschauer, die Sportveranstaltungen sowohl wirtschaftlich als auch gesellschaftlich unterstützen, zu wahren und sicherzustellen, dass diese nach den Grundsätzen des Fair Play durchgeführt werden. Spielmanipulation und Leistungsprämien gehören zu den Hauptfaktoren, die das natürliche Wettbewerbsumfeld des Sports untergraben und das Vertrauen der Zuschauer schädigen.²³

Die offizielle türkische Sprachvereinigung definiert Spielmanipulation (*=şike*) als „eine Vereinbarung, die im Austausch gegen einen materiellen oder immateriellen Vorteil getroffen wird, um den Ausgang eines Sportereignisses zu beeinflussen“.²⁴ Anreize (*=teşvik*) werden definiert als „eine Belohnung in Form von finanzieller Unterstützung und Rechtshilfe zur Erreichung eines bestimmten wirtschaftlichen oder sozialen Ziels“.²⁵ Im sportlichen Kontext bezeichnet der Begriff „Anreize“ „unfaire Vorteile“, die Spielern anderer Sportvereine gewährt werden, „um deren Erfolg und Sieg in einem Sportereignis zugunsten anderer Sportvereine zu sichern“.²⁶

²³ Türkisches Kassationsgericht, 19. Strafsenat, 16.1.2017, E. 2016/629, K. 2017/248.

²⁴ Memiş Kartal, 2019, S. 87 ff.; Şen, 2017, S. 25 ff.; Yaman, 2024, S. 45 ff.; Gerçeker 2025, S. 396 ff.; Yaşar, 2020, S. 94 ff.; Güngör, 2011, S. 36 ff.; Egemen, 2023, S. 17 ff.

²⁵ Ünver, 2012, S. 151 ff.; Gündoğdu, 2017, S. 99 ff.; Belci, 2021, S. 379 ff.; Koçak, 2022, S. 47 ff.; Tekpınar, 2024, S. 94 ff.; Özen & Yılmaz, 2012, S. 17 ff.

²⁶ Türkisches Kassationsgericht, 19. Strafsenat, 16.1.2017, E. 2016/629, K. 2017/248.

4.2 Konkurrenzen von Straftaten

Eines der Probleme, das sich bei den Entscheidungen der obersten Gerichte in Bezug auf diese Verbrechen ergibt, betrifft die Regeln für Kettendelikten, die eine Art kumulatives Delikt darstellen. Im türkischen Strafrecht ist die Regel der fortgesetzten Straftaten (Artikel. 43 t-StGB) eine der rechtlichen Formen der gleichzeitigen Begehung von Straftaten. Diese Regel ist in den allgemeinen Bestimmungen des türkischen Strafgesetzbuches geregelt und muss, sofern nichts anderes bestimmt ist, auf jedes Verbrechen angewendet werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Regel ermöglicht es unter bestimmten Voraussetzungen, einen Täter, der mehrere Straftaten begangen hat, so zu bestrafen, als hätte er eine einzige Straftat begangen, was in der Regel zu einer geringeren Strafe führt. Umgekehrt wird die Strafe zwar so berechnet, als läge nur eine Straftat vor, jedoch erhöht sich die Strafe für diese eine Straftat aufgrund der fortgesetzten Straftaten um einen gesetzlich festgelegten Prozentsatz. Gerichte zögern, die Regel der fortgesetzten Straftaten auf Delikte wie Spielmanipulation, Bestechung oder illegale Wetten anzuwenden. Zwar wenden sie die Regel in diesen Fällen mitunter korrekt an, doch treffen sie häufig Fehlurteile.

Wenn das Ziel darin besteht, Spiele für verschiedene Mannschaften zu unterschiedlichen Zeiten zu gewinnen, oder wenn der Ausgang einiger Spiele durch organisatorische Aktivitäten und der Ausgang anderer Spiele außerhalb dieser Aktivitäten beeinflusst wird, bleibt die Frage, ob die Bestimmungen zu Kettendelikten oder die Bestimmungen zur tatsächlichen Mitwirkung Anwendung finden, weiterhin ungeklärt. Bei Spielmanipulationen und der Zahlung von Leistungsprämien ist die Einheitlichkeit des Entschlusses zur Begehung der Straftat entscheidend. Ist dies der Fall und sind die übrigen Voraussetzungen erfüllt, steht der Anwendung der Bestimmungen zu Kettendelikten nichts im Wege. Im konkreten Vorfall, der Gegenstand dieses Verfahrens ist, wird davon ausgegangen, dass der Angeklagte die ihm zur Last gelegten Straftaten der Spielmanipulation und des Bonusmissbrauchs in derselben Fußballsaison und im Rahmen der ihm zur Last gelegten Entscheidung begangen hat. Da davon ausgegangen wird, dass die Kette der Entscheidung zur Begehung der Straftat nicht unterbrochen wurde und die Spieltermine miteinander verknüpft waren, ist es rechtswidrig, zu einer Verurteilung zu gelangen, indem die von ihm in den Spielen der Spor Toto Süper Lig begangenen Straftaten der Spielmanipulation und des Bonusmissbrauchs sowie die von ihm im Finale des 49. türkischen Pokals (*Ziraat*) begangene Spielmanipulation

fälschlicherweise als zwei separate Straftaten ausgelegt werden, ohne zu berücksichtigen, dass diese Straftaten eine einzige Kettenstraftat darstellen.²⁷

4.3 Bestrafung von juristischen Personen

Bei Spielmanipulation und Verstößen gegen das Prämienrecht sieht das Gericht neben einer strafrechtlichen Verurteilung nach Abschluss des Strafverfahrens die Verhängung von Geldbußen gegen den Sportverein oder die sonstige juristische Person vor, zu deren Gunsten die Straftaten begangen wurden.

Diese Bestimmung, gemäß Artikel 43/A Absatz 2 des Gesetzes Nr. 5326 über Ordnungswidrigkeiten, regelt die Zuständigkeit für die Verhängung von Geldbußen und ermöglicht die Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Strafverfahren. Voraussetzung hierfür sind der Abschluss des Strafverfahrens und das Urteil. Während der Täter eine natürliche Person ist, ist der Sportverein oder die sonstige juristische Person, zu deren Gunsten die Straftat begangen wurde, ebenfalls Täter. Daher werden die gesetzlich vorgesehenen Strafen gegen die Täter von Spielmanipulationen und Bestechungsgeldern verhängt, während gegen den Sportverein oder die sonstige juristische Person, zu deren Gunsten die Straftat begangen wurde, Bußgelder verhängt werden. Die Person, die diese Straftaten zum Vorteil des Sportvereins oder der sonstigen juristischen Person begeht, muss ein Organ oder Vertreter des genannten Sportvereins oder der sonstigen juristischen Person sein oder, auch wenn sie kein Organ oder Vertreter ist, eine im Rahmen der Tätigkeiten der genannten Institution ausgeübte Aufgabe wahrnehmen und im Einklang mit dem vom Sportverein oder der sonstigen juristischen Person mit der Straftat verfolgten Zweck handeln. Befugnis zur Verhängung von Verwaltungssanktionen: Gemäß dem Wortlaut und dem Sinn der Bestimmung von Artikel 11 Abs. 7 des Gesetzes Nr. 6222 ist, wenn das Gericht, das die Straftaten der Spielmanipulation und der Gewährung von Leistungsprämien einer Person, die der vorgenannten Straftaten für schuldig befunden wird, verfolgt, die Geldbuße zusammen mit dem Urteil die im Gesetz vorgesehene Verwaltungsstrafe gegen den Sportverein oder die sonstige juristische Person, zu deren Gunsten diese Straftaten begangen wurden, verhängt. Damit die in diesem Artikel vorgesehene Geldbuße verhängt werden kann, muss zunächst festgestellt werden, dass die Handlung eine Straftat darstellt und dass diese zum Vorteil eines Sportvereins oder einer anderen

²⁷ Türkisches Kassationsgericht, 5. Strafsenat, 17.1.2014, E. 2013/16791, K. 2014/516.

juristischen Person begangen wurde. In diesem Fall ist Artikel 24 des Gesetzes Nr. 5326 über Ordnungswidrigkeiten zu berücksichtigen. Andernfalls würde die Verhängung von Geldbußen allein aufgrund des Verdachts einer Straftat, ohne zuvor deren Vorliegen nachzuweisen, gegen die Unschuldsvermutung verstoßen.²⁸

4.4 Probleme des Beweises und der Beweismittel

Gemäß Artikel 135/8-a-9 und 140/1-a-6 der Strafprozessordnung dürfen Beweismittel, die zur Aufklärung von Spielmanipulationen und der Ausübung von Leistungsprämienverbrechen verwendet wurden (wie etwa die Überwachung der Kommunikation von Personen mittels Telekommunikation und die physische Überwachung mit technischen Mitteln), nicht als Grundlage für ein Urteil nach Artikel 217/2 der Strafprozessordnung dienen, wenn sie rechtswidrige Beweismittel darstellen. Weitere zu berücksichtigende Aspekte sind der Zeitpunkt des Geständnisses und dessen Freiwilligkeit, das Wissen des Geständigen um die Tragweite seiner Aussage und deren Folgen, die Untermauerung des Geständnisses durch andere Beweismittel oder Indizien, seine Übereinstimmung mit dem üblichen Lebensverlauf sowie ein möglicher Widerruf des Geständnisses, der die Glaubwürdigkeit und Beweiskraft des Geständnisses beeinträchtigt. In Anbetracht dessen, dass der Beweiswert der Aussagen, die das Geständnis enthalten, im konkreten Fall durch Auslegung festgestellt und das Beweisproblem auf diese Weise gelöst werden muss, und unter Berücksichtigung dessen, dass das auf der Grundlage von Kommunikationsüberwachungs- und Observationsberichten erlangte Geständnis nicht als Beweis für die Straftat angesehen werden kann, da es nicht nach den gesetzlich vorgeschriebenen Methoden ermittelt wurde, wurde kein Fehler in der Entscheidung des örtlichen Gerichts hinsichtlich des Freispruchs der Angeklagten von den angeblichen Straftaten der Spielmanipulation und der Bestechung festgestellt, indem die vorhandenen Beweise unter Ausschluss dieser unzulässigen Beweismittel gewürdigt wurden.²⁹

²⁸ Türkisches Kassationsgericht 19. Strafsenat, 16.1.2017, E. 2016/629, K. 2017/248.

²⁹ Türkisches Kassationsgericht, 5. Strafsenat, 20.12.2021, E. 2021/3068, K. 2021/6915. Außerdem siehe Generalversammlung des türkischen Kassationsgerichts für Strafsachen, 24.12.2019, E. 2016/5-1440, K. 2019/719 und Generalversammlung des türkischen Kassationsgerichts für Strafsachen, 26.01.2016, E. 2015/9-669, K. 2016/38.

Da das auf abgehörten Telefongesprächen und Observationen beruhende Geständnis nicht auf rechtmäßigem Wege erlangt wurde, kann es nicht als Beweismittel für die Straftat herangezogen werden. Unter Ausschluss dieses rechtswidrigen Beweismittels und Würdigung der übrigen Beweismittel erwies sich die Entscheidung des Gerichts, die Angeklagten vom Vorwurf der Spielmanipulation und der Bestechung freizusprechen, als rechtmäßig.³⁰

4.5 Werbung und unlautere Geschäftspraktiken

Gemäß Artikel 27 der Verordnung über kommerzielle Werbung und unlautere Geschäftspraktiken, der besagt, dass „illegale Wetten und Glücksspiele in keiner Weise beworben werden dürfen“, sind Anzeigen für illegale Wettseiten durch das Medienunternehmen gemäß der Gesetzgebung ausdrücklich verboten, mit Ausnahme der bestehenden legalen virtuellen Medienhändler, denen die Spor Toto Organisation eine Lizenz erteilt hat. Es wurde festgestellt, dass die während des Champions-League-Qualifikationsspiels der zweiten Runde auf dem Fernsehsender X1 (im Besitz von X1 TV Publishing Inc.) ausgestrahlten digitalen Werbeanzeigen die Neugier der Fußballfans weckten und sie zur Teilnahme an Live-Wetten und Glücksspielen animierten. Diese Werbungen waren so gestaltet, dass sie Zuschauer dazu verleiten konnten, illegale Wettseiten zu nutzen, die im Internet weit verbreitet sind: die betreffenden Werbemaßnahmen verstoßen daher gegen die Artikel 7, 9, 26, 27 und 32 der Verordnung über kommerzielle Werbung und unlautere Geschäftspraktiken sowie gegen Artikel 61 des Verbraucherschutzgesetzes Nr. 6502. Der Werbetreibende, X1 TV-Broadcasting, „wurde daher gemäß den Artikeln 63 und 77/12 des Gesetzes Nr. 6502“ zur Zahlung einer Geldbuße in Höhe von 457.308 Türkischen Lira und zur Einstellung der genannten Werbemaßnahmen verurteilt.³¹

5 Fazit

Spielmanipulation ist eine Straftat. Aber, auch die Zahlung von Leistungsprämien ist (mit einigen Ausnahmen) eine Straftat. Beide Handlungen stellen zudem Disziplinarverstöße gegen die beteiligten Personen dar.

³⁰ Türkisches Kassationsgericht, 5. Strafsenat, 20.12.2021, E.2021/3068, K.2021/6915.

³¹ Entscheidung des Werbeausschusses (=Reklam Kurulu Kararı) 12.10.2021, D. 2021/2319, T. No. 314.

Der durch die Straftatbestände „Spielmanipulation und Leistungsprämienzahlung“ geschützte Rechtsgut besteht darin, das Vertrauen der Öffentlichkeit in fair durchgeführte Sportwettbewerbe zu wahren.

Das subjektive Element dieser Straftaten ist der Sondervorsatz: damit die Straftat vorliegt, muss der Täter *„mit der Absicht gehandelt haben, den Ausgang eines Sportwettkampfs zu beeinflussen“*. Spielmanipulation und die Gewährung von Leistungsprämien fallen unter die Kategorie der Mehrfachtäterdelikte. Der Nutznießer muss weder ein Sportler noch ein Sportverein sein. Spielmanipulation bezeichnet jeden betrügerischen Versuch oder jede Vereinbarung, den Ausgang eines Sportereignisses zu beeinflussen.

Die wichtigen Merkmale der Spielmanipulation:

- Die Absicht muss darin bestehen, den Ausgang des Wettkampfs zu beeinflussen.
- Der Zweck ist die Erlangung eines persönlichen Vorteils.

Die Tat wird von Personen begangen, die direkten Einfluss auf den Sport haben, wie z. B. Athleten, Schiedsrichter, Funktionäre oder Manager.

Gemäß Gesetz Nr. 6222 zur Verhütung von Gewalt und Unruhen im Sport beträgt die Strafe für Spielmanipulation eine Freiheitsstrafe von 5 bis 12 Jahren und eine Geldstrafe.

Darüber hinaus können Sanktionen verhängt werden, die den gesamten Sport betreffen, wie z. B. der Ausschluss von Sportwettkämpfen.

Eine Leistungsprämie ist eine monetäre oder nicht-monetäre Belohnung, die einer Sportmannschaft oder einem Athleten gewährt wird, um deren Leistung gegen eine gegnerische Mannschaft zu verbessern.

Die wichtige Tatbestandsmerkmale des Straftatbestands der Leistungsprämie:

- Sie muss in der Absicht gewährt werden, die Leistung der gegnerischen Mannschaft zu beeinflussen.

- Sie muss im Austausch für einen finanziellen oder nicht-finanziellen Vorteil gewährt werden.

Die Strafe für Leistungsprämien beträgt eine Freiheitsstrafe von einem bis drei Jahren.

Darüber hinaus können Personen, die solche Handlungen begehen, von allen sportbezogenen Aktivitäten ausgeschlossen werden.

Neben den beiden oben genannten Straftaten stellt auch das illegale Wetten nach türkischem Recht eine separate Straftat dar.

Illegale Wetten bezeichnen das Platzieren oder Zulassen von Wetten auf Sportereignisse auf nicht staatlich autorisierten Plattformen.

Die wichtige Tatbestandsmerkmale illegaler Wetten:

- Platzieren von Wetten auf nicht autorisierten Plattformen.
- Sowohl der Wettende als auch die Person, die die Wetten platziert, sind Täter.
- Das Platzieren illegaler Wetten wird mit einer Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren und einer hohen Geldstrafe geahndet.

Zusätzlich werden alle aus illegalen Wetten erzielten Gewinne eingezogen.

Gegen Personen, die sich persönlich an illegalen Wetten beteiligen, können Strafen, Bußgelder und Verwaltungsanktionen verhängt werden.

Zusätzlich werden alle aus illegalen Wetten erzielten Gewinne eingezogen.

Die Begehung dieser Straftaten „*durch Missbrauch des Vertrauens oder des Einflusses, der durch ein öffentliches Amt verliehen wurde*“, führt zu einer Erhöhung des Strafmaßes.

Die Begehung dieser Straftaten „*durch Präsidenten oder Mitglieder der Generalversammlung und des Vorstands von Verbänden, Sportvereinen oder juristischen Personen im Sportbereich, technische oder administrative Leiter oder Manager oder Vertreter von Vereinen und Athleten*“ führt zu einer Erhöhung des Strafmaßes.

Die Straftaten der Spielmanipulation und der Gewährung von Leistungsprämien, die *„im Rahmen der Aktivitäten einer Organisation begangen werden, die zum Zweck der Begehung einer Straftat gegründet wurde“*, ziehen höhere Strafen nach sich.

Die Straftaten der Spielmanipulation und der Gewährung von Leistungsprämien, *die mit dem Ziel begangen werden, die Ergebnisse von Wettspielen zu beeinflussen, ziehen höhere Strafen nach sich.*

Werden Leistungsprämien an *Nationalmannschaften oder Nationalathleten oder von Sportvereinen an ihre eigenen Spieler oder Trainer* gezahlt, gilt dies nicht als rechtswidrig und führt nicht zu strafrechtlicher Verfolgung.

Die Spielmanipulation gilt als vollendet, *sobald* ein Gewinn oder sonstiger Vorteil erzielt wurde.

Gemäß Artikel 11/1, Absatz 3 des Gesetzes Nr. 6222 ist die Tat jedoch auch dann strafbar, wenn *eine Einigung* erzielt wurde.

Auch der Versuch einer Spielmanipulation ist strafbar, *wenn das Angebot einer Vereinbarung vom Adressaten nicht angenommen wird.* Der Versuch ist gemäß Artikel 35 des t-StGB strafbar.

Dieser Punkt wird insbesondere in Artikel 11/1, Abschnitt 2 des Gesetzes Nr. 6222 hervorgehoben, der besagt: *„Die Person, von der der Vorteil gewährt wurde, wird als Mittäter dieser Straftat bestraft.“* Der zweite Absatz desselben Artikels besagt: *„Wer in Kenntnis einer Spielmanipulationsvereinbarung zum Ergebnis eines Sportspiels gemäß dieser Vereinbarung beiträgt, wird ebenfalls gemäß Absatz 1 bestraft.“* Nach dieser Bestimmung wird nicht zwischen Tätern und Beteiligten an der Straftat unterschieden. Beteiligte werden in gleicher Weise wie Täter bestraft, sofern sie von der Straftat wussten und willentlich gemäß der Vereinbarung zum Ergebnis des Sportspiels beigetragen haben.

Die Regelungen zu den Konkurrenzen von Straftaten können auf beide Delikte angewendet werden.

Darüber hinaus ist die Konkurrenz von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Spielmanipulation und der Gewährung von Leistungsprämien in Artikel 19 des Gesetzes Nr. 6222 geregelt. Gemäß dieser Bestimmung schränkt die Verhängung gerichtlicher Sanktionen gegen die Täter die Befugnis des Verbandes zur Verhängung verwaltungsrechtlicher Sanktionen nicht ein. Daher ist es zulässig, für ein und dasselbe Delikt sowohl gerichtliche als auch verwaltungsrechtliche Sanktionen zu verhängen.

Diese Straftaten werden heutzutage häufig organisiert und grenzüberschreitend begangen. Internationale Zusammenarbeit ist für die Verfolgung dieser Straftaten, insbesondere der online begangenen, unerlässlich.

Kryptowährungen werden zur Geldwäsche genutzt, indem die aus diesen Straftaten erlangten illegalen Gewinne verwendet werden. Die Beschaffung von Daten von Organisationen im Ausland ist schwierig; diese Herausforderungen müssen bewältigt werden.

Polizei und Staatsanwaltschaft begehen zu viele Rechtsfehler bei Ermittlungen. Diese Rechtsfehler führen insbesondere dazu, dass Beweismittel rechtswidrig werden. Die Justizbehörden müssen vorsichtiger und wachsamer vorgehen.

Justizielle Strafen und milde Disziplinarmaßnahmen allein reichen nicht aus. Nationale und internationale Disziplinarverfahren und -strafen müssen streng sein.

Damit Sport regelkonform ausgeübt werden kann, darf dieser Bereich nicht allein der Zuständigkeit von Sportvereinen oder Verbänden überlassen werden. Der Schutz von Zuschauern, der Öffentlichkeit, Mitwirkenden und insbesondere junger Nachwuchssportler ist die vorrangige Verantwortung des Staates. Der Staat muss in diesem Bereich rechtlich tätig werden, nicht aus Sorge um Steuerausfälle, Vermögensverluste oder die ungerechtfertigte Bereicherung eines in Straftaten verwickelten Vereins, sondern aus Sorge um das Gemeinwohl und die Erfordernisse eines Rechtsstaats.

Die Regeln internationaler Sportorganisationen, insbesondere die Rechtsprechung internationaler Sportgerichte, müssen fortlaufend überwacht und das nationale Recht mit diesen Regeln und der Rechtsprechung in Einklang gebracht werden. Bei Unklarheiten in diesem Bereich ist die Zusammenarbeit aller nationalen und

internationalen Sportorganisationen, unabhängig vom Herkunftsland des Athleten oder Sportvereins, erforderlich.

Organisierte kriminelle Strukturen waschen das Geld, das sie durch den Kauf kleiner Sportvereine und diverse manipulative Wett- oder Korruptionspraktiken erlangen, um es durch den Umlauf auf dem heimischen Markt legal erscheinen zu lassen. Daher ist es notwendig, sowohl Spielmanipulationen als auch die Gewährung unlauterer Anreizzahlungen zur Erzielung illegaler Ergebnisse sowie Spielmanipulation und betrügerische Wetten zu verhindern und in diesen Bereichen strenge Strafen des Strafrechts durchzusetzen. In solchen Fällen unternehmen die Verbände der betroffenen Sportarten zweifellos große Anstrengungen durch Disziplinarregeln. Darüber hinaus leisten Mechanismen wie die FIFA und der FIFA-Sportgerichtshof einen wesentlichen Beitrag zu diesen Bemühungen. Die Bekämpfung von Straftaten jenseits der Disziplinarregeln ist jedoch unabdingbar. Dies dient sowohl der Verhinderung schwerer Straftaten im Sportbereich als auch der Verhinderung der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und anderer Formen organisierter Kriminalität. Hierbei ist es unerlässlich, dass spezialisierte Gerichte mit Fachkenntnissen im Sportrecht diese Straftaten verfolgen und dass sich auch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte entsprechend spezialisieren. Ebenso wichtig ist die Notwendigkeit detaillierter und wirksamer Strafen im materiellen Strafrecht sowie die rechtliche Regelung zahlreicher Verfahrensmaßnahmen und Beweismittel zur Bekämpfung solcher Straftaten durch die Strafgerichtsordnung. Für die persönliche Entwicklung und ein glückliches Leben in einer freien, demokratischen Gesellschaft ist Sport ein ebenso wichtiger Rechtswert wie Gesundheit, vielleicht sogar noch wichtiger, da er die Gesundheit fördert. Es darf nicht einfach als geringfügiger persönlicher finanzieller Verlust im Wettkampf oder als Vertrauensverlust der Zuschauer durch Betrug am Ende des Spiels betrachtet werden; es betrifft die gesamte Gesellschaft. Gerade in der heutigen Zeit, in der viele Länder gemeinsam Veranstaltungen organisieren, spielt das Strafrecht (mit guten Regelungen) eine entscheidende Rolle für eine gesunde Gesellschaft und gesunde Individuen und ermöglicht es jedem Einzelnen, die rechtlichen Werte von Unterhaltung, Sport und Gesundheit vollumfänglich zu erleben. Obwohl der Begründer des türkischen Rechts lange Zeit versuchte, diese Probleme durch Disziplinarmaßnahmen anzugehen und zu verhindern, war er dabei nicht sehr erfolgreich. Insbesondere in den 2010er Jahren, als Art und Anzahl der begangenen Straftaten zunahmen, wurde dieses Thema in Sondergesetzen geregelt. Bestrafung wurde unter anderem für Spielmanipulation, unlautere Anreizzahlungen, unfaire Manipulationen und

Wettaktivitäten, insbesondere im Internet. Legale Wetten sind zweifellos keine Straftat und unterliegen der staatlichen Kontrolle. Im Allgemeinen ist es legalen Wettspielen nicht möglich, Sportwettbewerbe negativ zu beeinflussen. Darüber hinaus erlaubt der Staat die Durchführung legaler Wetten und Glücksspiele über bestimmte Institutionen unter bestimmten Kontrollen und Bedingungen und erhebt Steuern auf die durch deren Verhinderung erzielten Gewinne. Das Problem illegaler Wetten, insbesondere durch die Einführung neuer algorithmischer Software und der Blockchain-Technologie, hat sich jedoch verschärft. Organisierte Kriminelle sind auf schnelle und hohe Gewinne aus und versuchen gleichzeitig, Aktivitäten wie Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche durch Wetten zu legitimieren. Daher sahen sich türkische Gesetzgeber gezwungen, nicht nur durch andere Rechtsbereiche, sondern auch durch das Strafrecht einzugreifen. Obwohl der Text dieser Sondergesetze einige mehrdeutige und auslegungsbedürftige Begriffe enthält, ermöglicht die Definition bestimmter Konzepte in den spezifischen Gesetzesbestimmungen sowie in Gerichtsentscheidungen und Verordnungen relevanter Verbände die Lösung eines Teils dieser Probleme durch parallele Auslegungen. Das größte Problem in diesem Bereich, insbesondere in technologieintensiven Gebieten, ist die Schwierigkeit, ausreichend Beweismaterial zu erlangen. Manchmal erweisen sich Aufzeichnungen von Banktransaktionen im Internet jedoch als äußerst nützlich, selbst wenn sie auf Hinweisen, Zeugenaussagen oder anderen Beweismitteln beruhen. Das wichtigste Instrument hierbei ist die Erfassung von Live-Kommunikation und Informationen aus vergangenen, aber abgebrochenen Gesprächen im Internet und auf technischen Geräten; die Möglichkeit, Personen und Finanztransaktionen mithilfe technischer Mittel zu überwachen; das Abhören von Telefongesprächen; und die Beschlagnahme von IT-Geräten zum Zugriff auf bestimmte Daten. Ein weiterer wichtiger Punkt ist, dass die Grenzen des Straftatbestands für die Anwendbarkeit des Strafrechts zweifellos eng und klar definiert sein müssen. Dies ist unerlässlich. In diesem Sinne wird der Charakter des Strafrechts als letzte Instanz nicht verletzt. Um die rechtlichen Bestimmungen durchzusetzen, ist es jedoch notwendig, nicht nach der Unwirksamkeit von Disziplinarregeln zu suchen, sondern technische strafrechtliche Sanktionen anzuwenden, indem sowohl Disziplinarregeln durchgesetzt und disziplinarische Strafen gegen die Beteiligten verhängt als auch strafrechtliche Bestimmungen gemeinsam angewendet werden. Auch wenn es sich nur um eine geringe Anzahl handelt, ist die Regulierung von Straftaten, die aufgrund der Beteiligung bestimmter Akteure als Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten im Zusammenhang mit der öffentlichen Ordnung eingestuft werden, ein

entscheidendes drittes Instrument im Kampf gegen diese Straftaten. Verwaltungssanktionen, insbesondere zur Unterdrückung von Straftaten durch Nicht-Sportler und Personen außerhalb von Sportvereinen, erzielen signifikante positive Ergebnisse.

Rechtsakte, Rechtsprechung

- Entscheidung des Werbeausschusses (= *Reklam Kurulu Kararı*) 12.10.2021, D. 2021/2319, T. No. 314. Futbol Disiplin Talimatı. Entnommen aus <https://www.tff.org/Resources/TFF/Documents/TALIMATLAR/Futbol-Disiplin-Talimatı.pdf> (abgerufen am: 8. Januar 2026).
- Generalversammlung des türkischen Kassationsgerichts für Strafsachen, 24.12.2019, E. 2016/5-1440, K. 2019/719
- Generalversammlung des türkischen Kassationsgerichts für Strafsachen, 26.1.2016, E. 2015/9-669, K. 2016/38.
- Rundschreiben des Präsidenten, Betreff: Aktionsplan zur Bekämpfung illegaler Wetten, illegalen Glücksspiels und illegalen Online-Glücksspiels (2025-2026): Amtsblatt: 1.11.2025 – Nr: 33064. Entnommen aus: <https://www.resmigazete.gov.tr/eskiler/2025/11/20251101-7.pdf> (abgerufen am: 10. November 2025).
- Sporda Şiddet ve Düzensizliğin Önlenmesine Dair Kanun. Yayınlandığı Resmî Gazete: Tarih: 14.4.2011. Entnommen aus: <https://www.mevzuat.gov.tr/MevzuatMetin/1.5.6222.pdf> (abgerufen am: 17. Februar 2026).
- Türkisches Kassationsgericht, 19. Strafsenat, 16.1.2017, E. 2016/629, K. 2017/248.
- Türkisches Kassationsgericht, 5. Strafsenat, 17.1.2014, E. 2013/16791, K. 2014/516.
- Türkisches Kassationsgericht, 5. Strafsenat, 20.12.2021, E.2021/3068, K.2021/6915.

Referenzen

- Arslan, T. & Kocasakal, Ü. (ed.) (2009). *TFF Tabkim Kurulu Örnek Kararları*. Band: I und II. İstanbul.
- Baba, Y. (2012). Şike ve Teşvik Primi Suçu. *TAAAD*, 3(10), 775–805.
- Belci, O. (2021). Spor Müsabakalarında Yasadışı Bahis ve Şans Oyunu Suçları. *Süleyman Demirel Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi*, 11(2), 379-418.
- Cumhuriyet Spor (2026). TFF açıkladı: Bahis soruşturmasında 510 isim PFDK'ye sevk edildi! *Cumhuriyet*, 12.02.2026. Entnommen aus: <https://www.cumhuriyet.com.tr/spor/tff-acikladi-bahis-sorusturmasinda-510-isim-pfdk-ye-sevk-edildi-2478375> (abgerufen am: 12. Februar 2026).
- DW Türkçe (n.d.). <https://www.dw.com/tr/dw-t%C3%BCrk%C3%A7e/person-74555051> (abgerufen am 11. Oktober 2025).
- Egemen, E. E. (2023). Türk Ceza Hukukunda Şike ve Teşvik Primi Suçları. *Hukuk ve İktisat Araştırmaları Dergisi*. 15(1), 14–49.
- Genç, D. A. (1998). *Spor Hukuku Ders Kitabı*. İstanbul: Alfa Yayınları.
- Gerçekler, H. (2025). *Spor Hukuku*. Ankara: Seçkin Yayıncılık.
- Gülşen, R. (2013). *Spor Hukuku*. Ankara: Adale Yayınları.
- Gündoğdu, Y. (2017). Şike ve Teşvik Primi. *Bursa Barosu Dergisi*, 42(99), 114124.
- Güngör, D. (2011). Şike Suçu. *Ankara Barosu Dergisi*, 4.
- Günter, H. J. (2004). Ceza Hukuku Açısından Spor Oyunlarında Kural İhlallerinin Değerlendirilmesi ve Nitelendirilmesi. IN: *Karşılaştırmalı Güncel Ceza Hukuku Serisi, Band: I*. Ankara: Seçkin Yayıncılık.

- Koca, M. (2012). 6222 Sayılı Sporda Şiddet ve Düzensizliğin Önlenmesine Dair Kanunda Düzenlenen Suçlar ve Kabahatler. IN: Şahin, C., Özgenç, İ. & Üzülmüş, I. (ed.) *Sporda Şiddet ve Düzensizliğin Önlenmesi Kanunu*, 2. Auflage. Ankara: Seçkin Yayıncılık.
- Koçak, Y. E. (2022). Bahis ve Şans Oyunları Çerçevesinde Ceza Hukuku Sorumluluğu. *Türkiye Barolar Birliği Dergisi*, 35(160), 47–73.
- Koch, H. G. (2004). Karşılaştırmalı Hukuk Açısından Dopingden Kaynaklanan Ceza ve İlaç hukuku Sorunları. IN: *Karşılaştırmalı Güncel Ceza Hukuku Serisi, Band: I*. Ankara: Seçkin Yayıncılık.
- Kubiciel, M. & İnci, Z. Ö. (2017). Spor Kulüpleri İçin Yeni Bir Cezai Sorumluluk: Sporda Bahis Sahtekarlığı ve Şike Suçları(*). *Terazi Hukuk Dergisi*, 12(136), 64-72.
- Laola (2014). Prozess um größten Wett-Skandal Österreichs beginnt. Entnommen aus: <https://www.laola1.at/de/red/archiv/redaktion/fussball/sonstiges/wettskandal-prozess-beginnt/> (abgerufen am: 17. Februar 2026).
- Memiş Kartal, P. (2019). Türk Ceza Hukukunda Şike Suçu. *İstanbul Spor Hukuku Dergisi*, 1(2), 92-94.
- Naci Top, F. (2014). Black-market betting fuels match fixing: Turkish lawyer. *Anadolu Ajansı*, 11 June 2014. Entnommen aus: <https://www.aa.com.tr/en/sports/black-market-betting-fuels-match-fixing-turkish-lawyer/142435> (abgerufen am 3. Juli 2023).
- Özen, M. & Yılmaz, S. (2012). Şike ve Teşvik Primi Suçları. *Ankara Barosu Dergisi*, 2, 1–41.
- Özen, M. (2013). *Sporda Şiddet ve Düzensizliğin Önlenmesine Dair Kanunda Yer Alan Suçlar ve Yaptırımları*. Ankara: Adalet: Yayınet.
- Özocak, G. (2024). *Spor Ceza hukuku*. Ankara: Seckin yayinevi.
- Rehberger, J. & Flachsmann, S. (2004). İsviçre Ceza Hukukuna Göre ‘Doping’in Dolandırıcılık Olarak Cezalandırılabilirliği. IN: *Karşılaştırmalı Güncel Ceza Hukuku Serisi, Band: I*. Ankara: Seçkin Yayıncılık.
- Rosch, M. (2025). Wettskandal in der Türkei: Einem Fußballverein gehen die Spieler aus. *Tageschau*, 23.12.2025. Entnommen aus: <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/tuerkei-wettskandal-100.html> (abgerufen am: 23. December 2025).
- Şen, E. & Özdemir, B. (2012). *Şike*. İstanbul: Yargın Yayınları.
- Şen, E. (2017). *3 Temmuz Sözde Şike Hukuku*. Ankara: Seçkin Yayıncılık.
- Tekpinar, T. Ö. (2024). Spor Müsabakalarında Yasadışı Bahis ve Şans Oyunu Suçları. *İstanbul Barosu Dergisi*, 98(1), 94–115.
- TFF Tahkim Kurulu Örnek Kararları (Eds.) (2009). Türker ARSLAN-Ümit KOCASAKAL, Band: I und II, İstanbul.
- Türkiye Futbol Federasyonu (n.d.). Entnommen aus: <https://www.tff.org/default.aspx?pageID=445> und <https://www.tff.org/default.aspx?pageID=238> (abgerufen am 8. Februar 2026).
- Ünver, Y. (2007). Ceza Hukuku Açısından Sporda Şiddet, Doping, Hukuka Aykırı Teşvik ve Şike. IN: *Av. Dr. Şükrii Alpaslan Armağanı, İstanbul Barosu ve Türk Ceza Hukuku Derneği Ortak Yayını, İstanbul*. İstanbul, 537-567.
- Ünver, Y. (2012). Sporda Şiddet ve Düzensizliğin Önlenmesi Hakkında Kanun Hakkında Kanun Değerlendirmeler. *Hukuk Köprüsü*, 1(3), 151–176.
- Yaman, G. (2024). *Sporda Şiddet ve Düzensizliğin Önlenmesine Dair Kanunda Düzenlenen Suçlar*. Ankara: Adalet Yayınevi.
- Yaşar, Y. (2020). *Karşılaştırmalı Hukukta ve Türk Hukukunda Şike ve Teşvik Primi Suçları*. Ankara: Seçkin Yayınları.
- Zafer, H. (2012). Belirli Bir Spor Müsabakasının Sonucunu Etkilemek Amacıyla Kazanç veya Sair Menfaat Temin Etme Suçu (6222 Sayılı Kanun M. 11). *MÜHFD*, 11(1), 55–82.